

Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.



Zweite Landtagsperiode.

III. Session.



Zweite Landtagsperiode.

III. Session.

2. Sitzung, 11. September 1869.

153.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit die Verpflichtung des steierm. Landesfondes zum Ersatz der Krankenverpflegskosten für die im k. k. öffentlichen Spitale zu Galata in Constantinopel verpflegten Steiermärker festgestellt wird.

Krankenverpflegskosten der im Spitale zu Galata verpflegten Steiermärker.

154.

I. Genehmigung der Wahl der Abgeordneten Ivan Ruža, Adolf Baumgartner, Dr. Wahlen in den Landtag. Carl v. Stremayr, Carl Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Carl Peters, Anton Graf Auersperg, Josef Schlegl, Johann Seidl, Jakob Schz, Anton Lafnigg.

II. Die Wahllacten betreffs der Wahl des Herrn Conrad Seidl sammt den gegen diese Wahl eingereichten Reclamationen werden dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung zugewiesen.

155.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung zu Stainz die Einhebung einer 30perc. und jener von Deutschlandsberg die Einhebung einer 40perc. Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksverfordernisse pro 1870 bewilliget wird.

Bewilligung von Bezirksumlagen.

156.

Der Landtag nimmt den Dank der Gesamtheit der Gründer der Akademie für Handel und Industrie, für das vom Landes-Ausschusse mit dem Verwaltungsrathe der Akademie in Betreff der Subvention derselben aus dem Landesfonde geschlossene Uebereinkommen zur Kenntniß und wird der Landes-Ausschuß auf Grund dieses Uebereinkommens ermächtigt, die Stipendien in der vertragsmäßig festgesetzten Anzahl, Höhe und Dauer so lange verleihen zu dürfen, als der Landtag diesfalls keine Aenderung eintreten läßt.

Stipendien für die Handels-Akademie in Graz.

157.

Dem Josef Großmann, Cassier der Versorgungsanstalten-Verwaltung ist die bei der Personalien-Patrimonialherrschaft Ehrenhausen als Steuereinnnehmer, und bei der k. k. Finanzprocuratur

als Kanzleipraktikant vor seiner Beeidigung als Staatsbeamter zugebrachte Dienstzeit von 3 Jahren, 7 Monaten und 7 Tagen in seine Dienstzeit bei dessen seinerzeitigen Pensionierung einzurechnen.

158.

Bewilligung von Bezirksumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Gröbming, Hart, St. Georgen bei Reichenegg, Purgstall, Kniebing und Kornberg die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilliget wird.

159.

Bewilligung von Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Marktgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Bezirke die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

6. Sitzung, 20. September 1869.

160.

Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen.

II. Die Regierung sei aufzufordern, jenen commissionellen Bahnbegehungen, bei welchen es sich gleichzeitig um Errichtung von Bahnhöfen oder Stationsplätzen und um die Situierung derselben handelt, ein Mitglied des Landes-Ausschusses, sowie ein Mitglied des betreffenden Bezirks-Ausschusses zuzuziehen.

161.

Zufahrtstraße zum Bahnhof in Scheifling.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtstraße zum Bahnhofs in Scheifling.

162.

Competenz und Verfahren in Straßenangelegenheiten.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege.

7. Sitzung, 24. September 1869.

163.

Rechnungsabluß der Landesfonde pro 1867.

Der Rechnungsabluß von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Vermögenszweigen für das Jahr 1867, wird in seinen, in den beiliegenden Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt.

8. Sitzung, 27. September 1869.

164.

Wahlen in den Landtag.

Der Landtag genehmigt die Wahl des Herrn Conrad Seidl zum Landtagsabgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg.

165.

Personalien.

Dem landschaftlichen Rechnungsrathe Johann Kugelmaier ist die an den zu Großlobming vereinten 11 Herrschaften und 10 Gülden mit 2 Bezirken, 1 freien Landgerichte, 1 Patronate und 2 Vogteien zugebrachte Dienstzeit von 10 Jahren in seine Dienstzeit bei dessen seinerzeitigen Pensionierung einzurechnen.

166.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Programm über den Zweck und die Aufgabe der öffentlichen Krankenhäuser des Landes mit Ausschluß der Hauptstadt zu entwerfen und dasselbe sammt den Vorschlägen über dessen Durchführung dem nächsten Landtage vorzulegen.

Öffentliche Krankenhäuser im Lande.

9. Sitzung, 29. September 1869.

167.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, mit Rücksicht auf die durch das neue Wehr-gesetz wesentlich geänderten Verhältnisse die Verhandlungen wegen gänzlicher Auflassung der Stipendien für Böglinge der Militär-Bildungs-Anstalten mit der hohen Regierung wieder aufzunehmen und hierüber in nächster Session zu berichten.

Aufhebung der Stipendien für Militär-Bildungsanstalten.

168.

Ueber die Petition des Vereines zur Unterstützung dürftiger Schüler der landschaftlichen Lehranstalten in Graz um Erhöhung seiner Subvention wird beschlossen:

Petition des Unterstützungsvereines dürftiger Schüler an l. Lehranstalten.

1. Die Jahressubvention an den Unterstützungs-Verein für arme und würdige Schüler der steierm. landschaftl. technischen Lehranstalten werde von 200 auf 500 fl. erhöht.
2. Für jede der vier Fachschulen an der technischen Hochschule werde ein Preis von 100 fl. und für die ständisch landschaftl. Ober-Realschule werden zwei Preise zu je 50 fl. bestimmt, womit jährlich gleichzeitig mit den vom Vereine selbst in der bisherigen Weise aus eigenen Mitteln zu vertheilenden Preisen die ausgezeichnetsten und dürftigsten Schüler dieser Lehranstalten zu theilen sein werden.
3. Diese doppelte Subvention wird an die Bedingung geknüpft, daß über die bestimmte Verwendung derselben dem Landes-Ausschusse alljährlich Rechenschaft gegeben werde.

169.

Für die in Leoben im laufenden Jahre eröffnete Berg- und Hütten Schule werden 4 landsch. Stipendien zu je 150 fl. jährlich, zur Verleihung an mittellose, fleißige und fähige, nach Steiermark zuständige Schüler aus dem Stande der Arbeiter, u. z. von 1870 angefangen, für 3 Jahre bewilliget, und daher als Post XIV. im Erforderniß, Titel 1, 600 fl. eingestellt.

Stipendien für die Berg- und Hütten Schule in Leoben.

170.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die für Volksschullehrer mit besonderer Rücksicht auf Unterlehrer bewilligte Subvention an dieselben nur nach genauer und verlässlicher Erhebung der Dotationsverhältnisse bis zur Ergänzung ihres baren Gehaltes auf 100 fl. zu vertheilen.

Subvention an Volksschullehrer.

171.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über das Ergebnis der Vorarbeiten zu einer Monumental-Statistik für Steiermark in nächster Session zu berichten und hiebei über die zweckmäßigste Art der Verwendung des seit einer Reihe von Jahren mit bedeutenden Kosten angesammelten Materiales auf Grund gepflogener Erhebung Anträge zu stellen.

Monumental-Statistik.

172.

I. Die Gewährung einer zeitlichen Personalzulage von 200 fl. an Professor Gustav Technische Hochschule. Wilhelm und die Erhöhung der Personalzulage des Professor Carl Scheidtenberger von

500 fl. auf 1200 fl. mit der Zusicherung der Einrechenbarkeit derselben in die Pension werden genehmigt.

Vorträge über graphische Statik.

II. Die besondere Remunerirung der Vorträge über graphische Statik wird dem Landes-Ausschusse innerhalb des Präliminares überlassen.

Assistenten.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall, als die jetzige Concurss-Ausschreibung für die erledigten Assistentenstellen abermals ohne Erfolg bleiben sollte, durch entsprechende Erhöhung des Assistentengehaltes in diesem Falle für die Besetzung wenigstens einer dieser Stellen Sorge zu tragen.

IV. Die Petition der Assistenten an der technischen Hochschule um Gleichstellung unter einander, beziehungsweise Erhöhung ihrer Jahresbezüge auf 600 fl., Umänderung des Titels Remuneration in Gehalt und Eintheilung in eine bestimmte Diätenklasse, und um eine solche Einstellung des erforderlichen Mehrbetrages, daß die höheren Gehalte schon vom 1. October 1869 an zu laufen hätten, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

173.

Joanneum. Bibliothek.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die außerordentliche Bibliotheks-Dotation von 2000 fl. zur Tilgung des bestehenden Deficits zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, daß eine Ueberschreitung der auf 2500 fl. erhöhten Dotation künftighin nicht mehr eintrete.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, über die Durchführung des Landtagsbeschlusses, womit die bestmögliche Verwerthung der Duplicate und Incompleta der Joanneums-Bibliothek genehmigt und beziehungsweise die Betheilung landschaftlicher Schulen mit dem hiefür Brauchbaren angeordnet wurde, in nächster Session Bericht zu erstatten.

174.

Personal- und Besoldungsstand
des Landesarchives.

I. Folgende Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes für das Landesarchiv und das Münz- und Antiken-Cabinet wird genehmigt:

a) Für das Landesarchiv:

- 1) Der Vorstand (Landesarchivar) mit einem Gehalte von 1000 fl., einer systemisirten in die Pension einzurechnenden Remuneration von 200 fl. für die dafür zu haltenden Vorträge über einige Hilfswissenschaften der Geschichte; dann mit dem Anspruche auf zweimalige Decennalvorrückung mit je 200 fl. Durch diese Bestimmung wird jedoch das mit dem derzeitigen Archivar bezüglich seiner Bezüge getroffene Uebereinkommen nicht berührt.
- 2) Ein Adjunct mit dem Jahresgehalte von 800 fl. öst. W.
- 3) Ein Aspirant mit einer Jahresremuneration von 400 fl. öst. W.
- 4) Ein Amtsdienner mit dem Jahresgehalte von 260 fl. und einem Quartiergelde von 60 fl.

b) Für das Münz- und Antiken-Cabinet:

- 1) Der Vorstand mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und dem Anspruche auf zweimalige Decennalzulage je zu 200 fl.;
- 2) Der Adjunct mit dem Jahresgehalte von 600 fl.
Dem Cabinet ist ferner aus der Dienerschaft des Joanneums ein Individuum zur Dienstleistung nach Bedarf von dem Custos einverständlich mit dem Vorstande zuzuweisen.
- 3) Die Dotation wird
 - a) für das Landesarchiv mit 600 fl.;
 - b) für das Münz- und Antiken-Cabinet mit 400 fl. festgesetzt.

Des Münz- und Antiken-
Cabinetes.

Dotation.

II. Die Petition des Prof. Dr. Friedrich Pichler, derzeit Vorstand des Münz- und Antiken-Cabinetes um eine Remuneration für zu haltende Vorträge über geschichtliche Hilfswissenschaften wird dem Landesauschusse zur Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem k. k. Ministerium des Aeußern den Dank der Landes-Vertretung für die bereitwillige Ueberlassung der im k. k. Haus-Hof- und Staats-Archive verwahrten, aus den Archiven aufgehobener Klöster in Steiermark herrührenden Archivalien an das Landes-Archiv auszusprechen.

175.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den Landtagsbeschluß vom Jahre 1863 in Erzherzog Johann-Monument. Betreff der Förderung der Privatbetheiligung an dem Zustandekommen des Erzherzog Johann-Monumentes in Ausführung zu bringen und darüber in nächster Session zu berichten.

176.

Die jährliche Remuneration für den Unterricht in der englischen Sprache an der technischen Hochschule wird, so lange derselbe wöchentlich in 4 Stunden erteilt wird, auf 240 fl. Englische Sprache. ö. W. erhöht.

177.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. V, Tit. 1, Stiftungen und Stipendien, Tit. 2, Beiträge für landschaftliche Bildungsanstalten, Tit. 3, Beiträge für Wissenschaft und Kunst, Tit. 4, Joanneum und Cap. XIII, Capitalsgebarung, wird festgestellt. Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

178.

Dem Kaiser Franz Josef-Vereine wird eine jährliche Dotation von 550 fl. ö. W. auf Franz Josef-Verein. die Dauer von 5 Jahren, nämlich für die Jahre 1870 bis einschließlich 1874 bewilligt.

179.

Die Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz behufs Erwirkung eines Zuschusses zum Krankenhausstatute vom Jahre 1864 in Betreff der Aufnahme kranker Armer in die Anstalt wird dem Landesauschusse mit der Aufforderung zugefertigt, über die Bedingungen der Aufnahme und die Regelung des Aufnahmsdienstes bei den öffentl. Krankenanstalten des Landes die Grundzüge einer Instruction zu entwerfen und dem Landtage in der nächsten Session zur Genehmigung vorzulegen. Regelung der Aufnahme in die öffentlichen Krankenanstalten.

180.

Die Petition mehrerer Privaten um Wahrung der Interessen steierm. Schriftsteller und Compositeure gegenüber dem Theaterdirector wird dem Landesauschuß zur weiteren Verfügung im eigenen Wirkungskreise zugefertigt. Theater.

10. Sitzung, 2. October 1869.

181.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom September 1869:

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

- 1) Den landsch. Buchhalterswaisen Auguste und Anna Stelzer wird zu der mit Landtagsbeschluß vom 26. September 1868 gewährten Gnadengabe von 100 fl. eine Aufbesserung von je 50 fl. vom 1. September 1869 angefangen bis zur anderweitigen Versorgung bewilligt;

- 2) dem Josef Pschikal, gewesenen Amtsdiener der Versorgungsanstalten-Verwaltung, eine jährliche Gnadengabe von 100 fl. vom 1. October 1869 angefangen;
- 3) der Rosalia Schmidt, landsch. Schuldienerswittve, eine jährliche Gnadengabe mit 72 fl., vom 1. September 1869 angefangen;
- 4) der Eleonore und Hedwig v. Formentini, l. Protokollistenswaisen, eine Jahrespension von je 60 fl., vom 1. September 1869 an, bis zur weiteren allfälligen Versorgung;
- 5) der m. Maria Magdalena Kirsch, l. Scriptorswaise, eine Erhöhung ihres bisherigen Erziehungsbeitrages per 45 fl. auf 85 fl., vom Todestage ihrer Mutter, d. i. 17. Juli 1869 an;
- 6) der landsch. Kanzlistenswittve Auguste Tersche eine jährliche Pension von 233 fl. und den Kindern ihres verstorbenen Gatten, Namens Johanna und Ludwig Tersche, ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 30 fl. vom letzten Juni 1869 an gerechnet, — der ersteren vorläufig auf 3 Jahre, den letzteren aber bis 3. August 1875;
- 7) der landsch. Kanonierswaise, Maria Gasparini, eine lebenslängliche Gnadengabe von 24 fl. jährlich.
- 8) Die Bemessung der Pension des Badedirectors Dr. Josef Sock ist einer Revision zu unterziehen, und über diese Revision nach Maßgabe der bestehenden Pensionsvorschriften vom Landes-Ausschusse im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

182.

Wasserrechtsgesetz.

Die Regierungsvorlage, Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird dem Landesauschusse zur Vorberathung mit dem Auftrage zugewiesen, diesen Vorberathungen auch Experte beizuziehen und sonach dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

11. Sitzung, 4. October 1869.

183.

Der Landtag beschließt:

Grundtausch.

I. Ein Gesetz, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, N.-G.-B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erwirkt werde;

Grundbücher.

II. Die hohe Regierung sei dringend zu ersuchen, bis zur nächsten Landtagsession ein Gesetz über die innere Einrichtung der Grundbücher in Vorlage zu bringen.

184.

Hufbeschlagslehranstalt. Erweiterung derselben.

Der Landesauschuß wird beauftragt, mit dem betreffenden Ministerium wegen Erweiterung der landsch. Hufbeschlags-Lehranstalt zu einer dreiclassigen Thierarzneischule, wegen Leistung eines verhältnismäßigen Beitrages aus dem Staatschätze zur Dotirung dieser Schule, endlich wegen der der Schule zu gebenden Organisation unter Anführung der dafür sprechenden Gründe in Verhandlung zu treten, und über den Erfolg dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

185.

Gerichtliches Einschreiten gegen Landtagsabgeordnete.

Es wird auf Grund des Gesetzes vom 3. October 1861, Nr. 98, N.-G.-B., dem k. k. Bezirksgerichte Marburg in Bezug auf seine an das hohe Präsidium des steiermärkischen Landtages gerichtete Note vom 17. September d. J., B. 5282 Str. gestattet, den Abgeord-

neten Herrn Friedrich Brandstetter über die von Herrn Dr. Dominikus unterm 11. September d. Z., Z. 5282, gemachte Ehrenbeleidigungs-Anzeige entweder schon während der Dauer der gegenwärtigen Landtagssession als Angeeschuldigten im Requisitionsweg durch das k. k. Bezirksgericht Graz einzuvernehmen, oder an denselben eine Ladung als Angeeschuldigten zur Strafverhandlung selbst, jedoch nur auf einen erst nach Schluß der gegenwärtigen Landtagssession fallenden Termin zu erlassen.

186.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landesausschuß werde beauftragt, über die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Oberrealschule Erhebungen zu pflegen, im Ergebnissfalle über die Mittel zur Deckung des dießfälligen Erfordernisses mit der Stadtgemeinde Graz und andern Gemeinden des Landes sowie mit der hohen Regierung Verhandlungen einzuleiten, und über das Ergebniss in nächster Session Bericht zu erstatten; Oberrealschule.
Errichtung einer zweiten Oberrealschule.

II. Der Landesausschuß werde angewiesen, die bisherige Theilnahme der landesch. Oberrealschule an öffentlichen Processionen aufzuheben; Theilnahme der Schüler an Processionen.

III. Der Landesausschuß werde aufgefordert, über die Fortsetzung und den Erfolg des Sonntagsunterrichtes an der landesch. Oberrealschule und über die zweckmäßige Vereinigung der zu diesem Behufe an verschiedenen Lehranstalten wirkenden Lehrkräfte in nächster Session zu berichten. Sonntagsunterricht.

IV. Die jährliche Remuneration für die bei der l. Ober-Realschule sistemisirten Assistenten-Stellen werde auf 400 fl. ö. W. erhöht; Assistenten

V. Die Prämien für die l. Ober-Realschule werden aufgelassen. Prämien.

187.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landesausschuß werde aufgefordert, über das Resultat der Verhandlungen in Betreff der Einführung des obligatorischen Zeichnenunterrichtes an den Gymnasien in Steiermark in nächster Session Bericht zu erstatten; Bürgerschulen und Realgymnasien.

II. Der Abschluß der Verhandlungen mit den Stadtgemeinden Judenburg und Fürstenfeld und die Eröffnung der Bürgerschulen daselbst mit Anfang October d. Z., wird zur befriedigenden Kenntniß genommen;

III. Der Landesausschuß werde angewiesen, die Verhandlungen wegen Errichtung von Bürgerschulen in Graz, Gills, Radkersburg und Voitsberg fortzusetzen und über deren Ergebniss in nächster Session zu berichten;

IV. Der Landesausschuß werde ermächtigt, mit der Stadtgemeinde Hartberg ein Uebereinkommen wegen Errichtung einer Bürgerschule daselbst auf den Grundlagen des Landtagsbeschlusses vom 30. September 1868 abzuschließen und jene Vorkehrungen zu treffen, damit die Eröffnung wenigstens der ersten Classe mit 1. October 1870 erfolge;

V. Der günstige Abschluß der Verhandlungen mit der hohen Regierung und mit der Stadtgemeinde Pettau, wegen Errichtung des Realgymnasiums daselbst und die Eröffnung desselben mit Beginn des Schuljahres 1869/70, werde zur befriedigenden Kenntniß genommen;

VI. Es sei das Realgymnasium von Leoben unter der Bedingung vom 1. d. M. anzurechnen zu übernehmen, daß die Stadtgemeinde Leoben eine Jahres-Subvention bis zu 3000 fl. ö. W. in dem Maße leistet, als dessen Erhaltung mehr kostet als eine Bürgerschule.

188.

Voranschlag der Landesfonde
pro 1870.Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. V, Tit. 5, Ober-Realschule und
Tit. 6, Realgymnasien und Bürgerschulen wird festgestellt.**12. Sitzung, 6. October 1869.**

189.

Gesetz, betreffend die Real-
schulen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Realschulen.

190.

Gemeindeordnung für Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz
erlassen wird;II. Ein Gesetz, wodurch die Gemeinde-Ordnung für die Stadt Graz vom 27. April
1850 abgeändert wird;III. Der Landesauschuß werde beauftragt, dieses Gesetz nur in dem Falle zur Aller-
höchsten Sanction zu unterbreiten, wenn das gleichzeitig berathene und beschlossene Gesetz,
womit eine neue Gemeinde-Ordnung für Graz eingeführt wird, die Allerhöchste Sanction nicht
erhalten würde.

191.

Taubstumm-Institut.

Den Wohlthätern und Förderern des Taubstumm-Institutes, und insbesondere dem
verdienstvollen Director dieser Anstalt wird der Dank des Landes für die hochherzige Unter-
stützung ausgesprochen.

192.

Blindenversorgung.

Dem Berichte des Landesauschusses über die Blindenversorgung im Lande wird in
nächster Session entgegengesehen.

193.

Lesebuch für Landwirth.

Die auf das Zustandekommen eines Lesebuches für Landwirth gerichteten Verfügungen
des Landes-Auschusses werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und die Bericht-
erstattung über das dießfällige Ergebniß in nächster Session gewärtiget.

194.

Theater.

Der Landtag nimmt den auf weitere drei Jahre erfolgten Abschluß eines Theater-
Unternehmensvertrages, wodurch dem Lande für die Erhaltung des landschaftlichen Theaters
in Graz künftighin möglichst geringe Kosten erwachsen, zur befriedigenden Kenntniß.

195.

Voranschlag der Landesfonde
pro 1870.Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. V, Titel 8, Taubstumm-Lehr-
anstalt, Titel 9, Fußbeschlages-Lehranstalt, Titel 10, gymnastische Bildungsanstalt, Titel 11,
landwirthschaftl. Versuchshof, Titel 14, Theater, wird festgestellt.**13. Sitzung, 8. October 1869.**

196.

Allgemeines Krankenhaus.
Zweiter Beneficiat an dem-
selben.Dem zweiten Beneficiaten des allgemeinen Krankenhauses wird eine in seine Pension
nicht einrechenbare Jahresremuneration von 150 fl. aus dem Landesfonde für die Dauer
seiner Anstellung bewilligt.

197.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei dem hohen k. k. Finanzministerium dahin zu wirken, daß die im Erlasse vom 16. October 1868 für das Jahr 1869 versuchsweise den Finanzbehörden für die Sicherstellung der Verzehrungssteuer vorgezeichneten, und mit Befriedigung von Seite des Landes aufgenommenen Grundsätze noch fernerhin aufrecht erhalten bleiben.

198.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Landtagsauftrag betreffend die Regulirung des Drannflusses, wird zur Kenntniß genommen.

199.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unter-Nothschützen im Bezirke St. Leonhard die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1870 bewilliget wird.

200.

Der Landtag beschließt:

I. Die Einschaltung eines § 24 in das in der 6. Sitzung am 20. September 1869 beschlossene Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege.

II. Ein Gesetz, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen Straßen erlassen wird. ¹⁾

201.

Der Landes-Ausschuß wird zum Ankaufe der Realität urb. 2 ad Com. am Leech in der Paulusthorgasse um den Kaufschilling von 41.000 fl. ermächtigt, und der Vertragssentwurf (Beilage Nr. 22, 1869) genehmiget.

202.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Marktgemeinde Feldbach die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

15. Sitzung, 12. October 1869.

203.

I. Der Landtag erklärt, daß er die gegenwärtige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, wornach dasselbe aus von den Landtagen zu entsendenden Mitgliedern besteht, mit den Bedingungen des constitutionellen und parlamentarischen Systemes unvereinbar und staatsrechtlich bedenklich findet.

II. Der Landtag erklärt daher, es liege im Interesse des constitutionellen Principes überhaupt, und sei insbesondere im Interesse der bestehenden Verfassung, sowie für den Bestand, die Sicherheit und die Machtstellung des Reiches nothwendig und unerläßlich, daß an die Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wahl von Abgeordneten unmittelbar durch die Bevölkerung trete.

¹⁾ Dieses Gesetz ist bis zum § 25 bereits in der 6. Sitzung angenommen worden.

III. Der Landtag muß ferner wünschen:

- a) daß die Zahl der Mitglieder der an die Stelle des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses tretenden Kammer (Volkshaus) so hoch gegriffen werde, daß die Gesamtzahl ihrer Mitglieder dem Verhältnisse von Einem Abgeordneten auf 50.000 Einwohner entspreche;
- b) daß der dritte Theil der Gesamtzahl der Volksvertreter von den Bewohnern der Städte und Märkte durch unmittelbare Wahl entsendet, die übrigen zwei Drittel aber durch die übrige, eine directe Steuer zahlende, wahlfähige Bevölkerung mit Beibehaltung des Systemes der Wahl durch Wahlmänner gewählt werden;
- c) daß die Wählbarkeit zwar auf die österreichische Staatsbürgerschaft aber nicht auf die active oder passive Wahlfähigkeit in einem bestimmten Lande beschränkt werde;
- d) daß die Mandatsdauer der Abgeordneten 4 Jahre nicht überschreite.

IV. Der Landtag erklärt, daß er für den Fall, als im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung in der Art erfolgt, daß an die Stelle der Entsendung von Landtagsmitgliedern durch die Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wahl von Abgeordneten für dieses Haus unmittelbar durch die Bevölkerung trete, den § 16 der L.-O., insoweit er die Entsendung von Landtagsabgeordneten in den Reichsrath betrifft, für aufgehoben und unwirksam betrachte.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt diese Resolutionen der Regierung zur Kenntniß zu bringen mit dem Ersuchen, zur Ausführung derselben das weiters Erforderliche zu veranlassen.

Hierdurch erlediget sich die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz, betreffend die directen Wahlen in den Reichsrath.

16. Sitzung, 14. October 1869.

204.

Nachträgliche Bestimmungen
zur Gemeindeordnung.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit zu § 92 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 nachträgliche Bestimmungen erlassen werden.

205.

Revision der Gemeindeordnung
und des Bezirksvertretungs-
Gesetzes.

Der Landtag beschließt:

- 1) Es hat eine neue territoriale Bildung und Abgrenzung der Gemeinden des Landes Steiermark nach dem Grundsatz, daß dieselben nach der Ausdehnung ihres Gebietes und mit Rücksicht auf die Bevölkerung Bürgerschaft für die Erfüllung des ihnen gesetzlich zustehenden selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises gewähren, nöthigenfalls durch imperative Zusammenlegung mehrerer Ortsgemeinden zu einer einzigen Gemeinde zu erfolgen.
- 2) Diese Bildung von Hauptgemeinden ist im administrativen Wege durch die k. k. Statthalterei, im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße, nach Vernehmung der Bezirks-Ausschüsse und der beteiligten Gemeinden durchzuführen; hiebei ist
- 3) der Grundsatz festzuhalten, daß jede Hauptgemeinde innerhalb des Gebietes einer Bezirksvertretung liegen muß, und daß, wo es möglich ist, die Grenzen der Hauptgemeinde mit jenen der Pfarre zusammenfallen.
- 4) Der Zusammenlegung der Gemeinden hat eine Erhebung des Vermögens jeder einzelnen Ortsgemeinde, sowie des Sondervermögens der zu einer Ortsgemeinde vereinigten Steuergemeinden und der innerhalb der Ortsgemeinden bestehenden Corporationen, dann

eine Erhebung der auf diesen Vermögensschaften haftenden Widmungen und Leistungen voranzugehen. In Ermangelung eines Uebereinkommens bleibt die Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens denjenigen gewahrt, welche dazu nach Maßgabe dieser Erhebungen als Eigenthümer oder Nutznießer berechtigt sind.

- 5) Den Hauptgemeinden ist die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises und eines Theiles des im § 24 der Gemeindeordnung bestimmten selbstständigen Wirkungskreises zuzuweisen.
- 6) Wenn Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises an die Hauptgemeinde nicht übertragen werden können, so haben sie an die Bezirksvertretungen, rücksichtlich Bezirksausschüsse überzugehen.
- 7) Die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 ist diesen Grundsätzen gemäß einer vollständigen Revision zu unterziehen und dabei in das Auge zu fassen, ob nicht in der Gemeindeordnung zwischen Städten, welche kein eigenes Gemeindestatut besitzen, und zwischen dem flachen Lande ein Unterschied zu machen sei.
- 8) Der Landesauschuß wird beauftragt, nach obigen Grundsätzen den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung und eventuell Abänderungen des Gesetzes über Bezirksvertretungen dem h. Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

17. Sitzung, 16. October 1869.

206.

Der Landesauschuß wird beauftragt, einen zweckmäßigeren Modus bezüglich der Sauerbrunn. Affekuranz der Gebäude und des Inventars (bei Sauerbrunn) einzuführen.

207.

Die Mittheilung über den bei Pachtung der Villa Kottowitz erzielten höheren Nutzen, Neuhaus. sowie die weitere Mittheilung über die zweckmäßigen Herstellungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

208.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. IX, Tit. 1, Sauerbrunn, Tit. 2, Neuhaus, Tit. 3, Tobelbad, Tit. 4, Andere Realitäten in Graz, Tit. 5, Forste, Tit. 6, Realitäten des ehemaligen Landes-Quartierfondes wird festgestellt. Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

209.

Der Landtag beschließt:

I. Es soll durch eine Enquête-Commission, welche aus administrativen und commerciellen Kräften zusammenzusetzen wäre, die landsch. Realität Sauerbrunn vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, und insbesondere in der Richtung, ob und unter welchen Bedingungen das Erträgniß von Sauerbrunn erhöht werden kann, einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, worüber dem nächsten Landtag ein Bericht und eventuelle Anträge vorzulegen sind. Sauerbrunn. Einsetzung einer Enquête-Commission.

II. a) Die landschaftlichen Bäder seien zu veräußern, und es habe der Landes-Auschuß über allfällige Kaufsanbote in der nächsten Session Bericht zu erstatten; Veräußerlichkeit der l. Bäder.

b) ein Neubau in Neuhaus habe vorläufig zu unterbleiben. Neubau in Neuhaus.

210.

Der Bericht des Landesauschusses über die Rudolfsbahn, die Leoben-Vordernberger Eisenbahnen. Bahn und die Wien-Innsbrucker Bahn wird zur Kenntniß genommen, und der Landesauschuß

beauftragt bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die definitive Bauconcession für die Linie Graz-St. Gotthard ehestens ertheilt werde, und daß die Concessionäre verhalten werden den Bau dieser Bahn ohne Verzug zu beginnen und zu Ende zu führen.

Tarif-Reform.

Der Landesausschuß sei aufzufordern die hohe Regierung zu ersuchen, sie möge eine Revision sämtlicher Eisenbahntarife zum Behufe möglicher Herabminderung und Gleichstellung veranlassen.

Hiermit ist auch die Petition der Handels- und Gewerbekammer Graz um Unterstützung ihrer an das Handelsministerium gestellten Bitte, bezüglich der beiden ersten Punkte derselben erlediget, bezüglich des dritten Punktes wird in dieselbe nicht eingegangen.

18. Sitzung, 18. October 1869.

211.

Grundlasten-Ablösung und Regulirung.

Die fortgesetzten Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Beschleunigung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverhandlungen werden zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß wird angewiesen auf das Nachdrücklichste dahin zu wirken, daß sämtliche Localcommissionen bis Ende des Jahres 1870 aufgelöst werden, und dadurch diese die Finanzen des Landes auf ganz unverhältnismäßige Weise in Anspruch nehmende Angelegenheit endlich zum definitiven Abschlusse gelange.

212.

Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. IV, Titel 3, Grundlastenablösung, und Titel 1, Straßenbau, wird festgestellt.

213.

Forstgesetz.

Der Landtag beschließt:

- 1) Die hohe Regierung sei aufzufordern das Forstgesetz bezüglich der Wiederaufforstung der abgestockten Gebirgswaldungen strenge durchzuführen und das erforderliche Forstpersonale zu bestellen.
- 2) Der Landes-Ausschuß habe in der nächsten Session zu berichten durch welche Mittel der durch Entwaldung der Gebirge herbeigeführte bedrohliche Zustand mehrerer Thäler gemildert werden könne.

Hiedurch erlediget sich die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz um Einflussnahme auf den Schutz und die Aufforstung der Waldbestände in Steiermark, über welche zur Tagesordnung übergegangen wird.

214.

Bezirksstraßen.
Subventionirung derselben.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) in der nächsten Session zu berichten, ob und welche bestimmte Leistungen bei Straßen I. Classe das Land übernehmen soll, inzwischen aber
- b) daran festzuhalten, daß Gesuche um Subventionen nach den Grundsätzen des Circulars vom 24. Mai l. J., Z. 4517 zu instruiren seien.

II. Ueber den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Verletzung der im Bezirke W.-Feistritz gelegenen Straße von der Bahnstation Pragerhof bis zu deren Einmündung in die Reichsstraße am Josefsberge in die Kategorie der Bezirksstraßen 1. Classe wird zur Tagesordnung übergegangen.

215.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt mit der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses Zwänglingsverpflegskosten. in Laibach wegen einer weiteren Herabsetzung des Kostgeldes zu unterhandeln.

216.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei dem Ministerium des Krieges und bei jenem Assentirungen und Losungen. für Landesvertheidigung dahin zu wirken, daß die Losungen und Assentirungen künftig an den Sihen der Bezirksvertretungen vorgenommen werden, und der Landes-Ausschuß habe hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Hiermit sind auch die diesbezüglichen Petitionen der Gemeinden des früheren politischen Bezirkes Gröbming und der Bezirksvertretung Oberburg erlediget.

217.

I. Es wird die Reorganisirung der landesch. Aemter, Dienstesstellen und Bezüge in landschaftliche Aemter. folgender Weise genehmigt: Reorganisirung derselben.

A. Secretariat.

1) Erster Secretär	1500 fl.
2) Zweiter Secretär	1300 „
3) Erster Concipist (Pers.-Zulage 300 fl.)	900 „
4) Zweiter Concipist	700 „
5) Rathsthürhüter	600 „
6) Amtsdienner	360 „
7) Amtsdienner	360 „
8) Amtsdienner	360 „

B. Einnehmeramt.

1) Ober-Einnehmer	2000 fl.
2) Liquidator	1500 „
3) Erster Liquidaturadjunct	1200 „
4) Erster Cassier	1300 „
5) Zweiter Cassier	1000 „
6) Zweiter Liquidaturadjunct	1000 „
7) Erster Amtsofficial	900 „
8) Zweiter Amtsofficial	800 „
9) Dritter Amtsofficial	800 „
10) Viertes Amtsofficial	700 „
11) Amtsschreiber	600 „
12) Erster Amtsdienner	360 „
13) Zweiter Amtsdienner	360 „

C. Buchhaltung.

1) Buchhalter	2000 fl.
2) Erster Rechnungsrath	1600 „
3) Zweiter Rechnungsrath	1400 „
4) Dritter Rechnungsrath	1200 „
5) Rechnungsrevident	1000 „

6) Erster Official	1000 fl.
7) Zweiter Official	1000 „
8) Dritter Official	1000 „
9) Vierter Official	1000 „
10) Fünfter Official	900 „
11) Sechster Official	900 „
12) Siebenter Official	900 „
13) Achter Official	900 „
14) Erster Ingrossist	800 „
15) Zweiter Ingrossist	800 „
16) Dritter Ingrossist	800 „
17) Vierter Ingrossist	700 „
18) Fünfter Ingrossist	700 „
19) Sechster Ingrossist	700 „
20) Erster Accessist	600 „
21) Accessist	600 „
22) Accessist	600 „
23) Diurnisten nach Bedarf.	
24) Ein Amtsdienner	360 „
25) Ein Amtsdienner	360 „

D. Bauamt.

1) Baudirector	2000 fl.
2) Ober-Ingenieur	1600 „
3) Zweiter Ingenieur	1400 „
4) Dritter Ingenieur	1200 „
5) Erster Adjunct	1000 „
6) Zweiter Adjunct	900 „
7) Dritter Adjunct	800 „
8) Bauübergeher	700 „
9) Technischer Diurnist fl. 2.	
10—11) Diurnisten.	
12) Amtsdienner	360 „

E. Gebäude-Inspection.

1) Gebäude-Inspector (Personal-Zulage 600 fl.) . .	1000 fl.
Naturalquartier	250 „
2) Adjunct und Theater-Hausinspector	700 „
Wohnung	200 „
3) Diurnist fl. 1.20.	
4) Amtsdienner	360 „

F. Registratur und Expedit.

1) Hilfsämter-Director	1200 fl.
2) Expeditor	1000 „
3) Adjunct	900 „

4) Adjunct (mit Personal-Zulage 100 fl.)	800 fl.
5) Erster Kanzlei-Official	700 "
6) Zweiter Kanzlei-Official	700 "
7) Dritter Kanzlei-Official	700 "
8) Vierter Kanzlei-Official	700 "
9) Erster Kanzlist	600 "
10) Zweiter Kanzlist	600 "
11) Dritter Kanzlist	500 "
12) Vierter Kanzlist	500 "
13—16) Diurnisten à 1 fl.	
17) Erster Amtsdienner	360 "
18) Zweiter Amtsdienner	360 "

G. Versorgungsanstalten-Verwaltung.

1) Verwalter (Remuneration fl. 52.50)	1400 fl.
2) Adjunct	1000 "
3) Erster Kanzlist	700 "
4) Zweiter Kanzlist	700 "
5) Dritter Kanzlist	600 "
6) Vierter Kanzlist	600 "
7—8) Diurnisten à 1 fl.	
9) Amtsdienner	300 "
Naturalwohnung	60 "
Beheizung.	

II. Der Landes-Ausschuß wird zu der Durchführung der beschlossenen Reorganisirung mit dem Beisatze ermächtigt, daß die Beamten, deren Stellen aufgelassen werden, entweder bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung in dem Genuße ihrer gegenwärtigen Bezüge gegen entsprechende Verwendung zu belassen oder zu pensioniren sind.

III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

- a) Erledigte Stellen unbesezt zu lassen, wenn nach dem jeweiligen Stande der Geschäfte die Nothwendigkeit dieser Besetzung nicht mehr bestehen sollte, und
- b) die hiernach sich ergebenden Aenderungen in dem systemisirten Status der Landesbeamten zur geeigneten Zeit zu beantragen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach den hier gegebenen Grundzügen die betreffenden Dienstesinstructionen entsprechend zu ändern.

V. Der Landes-Ausschuß wird ferner ermächtigt, für die Aufnahme der Bezirksstraßen erster Classe das nothwendige Arbeitspersonale nach Maßgabe der Präliminar-Ansätze für die Dauer des Bedarfes zu bestellen.

VI. Die übrigen Bestimmungen des organischen Statutes vom Jahre 1863 bleiben in Kraft.

218.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. II, Landesverwaltung, wird Voranschlag der Landesfonde pro 1870. festgestellt.

219.

Der Landtag beschließt:

Joanneum.
Mineralogisch-geologisches
Museum.

- a) Bei der mineralogisch-geologischen Abtheilung des Landesmuseums am landschaftl. Joanneum werde die Stelle eines Adjuncten mit dem Jahresgehalte von 800 fl. bestimmt;
- b) derselbe habe auch die Functionen eines Assistenten der Mineralogie und Geognosie an der landschaftl. technischen Hochschule ohne besonderes Entgelt auf sich zu nehmen;
- c) in den Voranschlag des Jahres 1870, Beilage 17, Cap. V, Titel 4, Rubr. I, Joanneum, werde für die Stelle des Adjuncten am Mineraliencabinete nebst den bereits beschlossenen 500 fl. (für den Assistenten der Mineralogie und Geognosie) noch 300 fl. eingestellt.

220.

Der Landtag beschließt:

Ober-Realschule.
Vermehrung der Professor-
stellen.

- a) Die Zahl der ordentlichen Lehrerstellen an der landschaftl. Oberrealschule werde um zwei Stellen vermehrt und, die Stelle des Religionslehrers nicht mitbegriffen, auf 13 Stellen festgesetzt.
- b) Für sechs dieser Stellen werde ein Jahresgehalt von 1050 fl. und für sieben ein solcher mit 840 fl. bestimmt;
- c) in den Voranschlag für das Jahr 1870, Beil. 18, Cap. V, Titel 5, Oberrealschule, Rubr. I, Post 1, sei nachträglich noch einzustellen:

Gehalt eines Professors mit 840 fl.

Gehaltserhöhung für 2 Professoren, à 210 fl. 420 "

Drei fernerer Supplenten, à 504 fl. 1512 "

zusammen 2772 fl.

221.

Joanneum.
Regelung der Bezüge der
Bibliotheksbearbeiter.

Ueber die Petition der Bibliotheksvorstellung am landschaftl. Joanneum um Regelung, beziehungsweise Erhöhung der Bezüge der untergestellten Beamten wird beschlossen:

Der systemisirte Gehalt des Scriptoris werde von 700 fl. auf 800 fl., jener des Amanuensis von 400 auf 600 fl. erhöht und hiernach der Voranschlag des Jahres 1870, Beilage 17, Cap. V, Titel 4, Rubr. I, in den zwei einschlägigen Posten richtiggestellt.

222.

Buchhaltungsdiurnisten.

Die Petition der I. Buchhaltungsdiurnisten um Erhöhung der Tagelder wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.

223.

Ueber die Petition des hist. Vereines für Steiermark um Subventionirung der Herausgabe eines Urkundenbuches der Steiermark im Betrage von 500 fl. wird beschlossen:

Es werde dem hist. Vereine für Steiermark zur Herausgabe eines Urkundenbuches der Steiermark eine Subvention von 500 fl. bewilligt und in das Präliminare als außerordentliche Ausgabe für das Jahr 1870 eingestellt.

224.

Gebär- und Findelhaus.

I. Die Herstellung der mit Ventilations-Vorrichtungen versehenen Mantelöfen mit einem nicht präliminirten Kostenaufwande von 1040 fl. wird zur genehmigenden Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, über den Einfluß, welchen die Reichsgesetze

vom 17. Februar 1864 und 29. Februar 1868 auf die Zahlungspflicht des Landesfondes für auswärtige Gebär- und Findel-Anstalten haben, in nächster Session Bericht zu erstatten.

II. Da die in der Subernal-Verordnung vom 15. Februar 1836 enthaltene Organisation des Gebärhauses den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entspricht, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Grundzüge eines organischen Statutes für die Landes-Gebäranstalt dem h. Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

225.

I. Das mit der h. Regierung getroffene Uebereinkommen betreffs der Miete der neu- Allgem. Krankenhaus (R. B.)
gebauten Kliniken wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Kanalisierung und Vollendung der Macadamisirung der Paulusthorgasse zu erwirken.

III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, das Verhältniß der öffentlichen Krankenpflege in Graz überhaupt, und des landschaftlichen Krankenhauses insbesondere, zur medizinischen Fakultät mit Rücksicht auf die Anträge der Krankenhaus-Vorsteherung, auf die Begehren des medizinischen Professoren-Collegiums, auf die Verwendung von Kranken des städtischen Spitals zu Unterrichtszwecken, und auf einschlägige Bestimmungen des Krankenhaus-Statutes in neuerliche Berathung zu ziehen, hiebei die prinzipielle Aufgabe des Krankenhauses als Humanitäts-Anstalt, und die nöthige Entschädigung des Landesfondes für Mehrauslagen zu Studienzwecken im Auge zu behalten.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen zur Vereinfachung der Verpflegungskosten nach dem Regie-Vertrage fortzusetzen hiebei wo möglich das Prinzip der theilweisen Pauschalirung durchzuführen, und über das Ergebnis in nächster Session zu berichten.

226.

I. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, über den Zustand, die Einrichtung und Krankenversorgung (R. B.)
Verwaltung jedes der in Steiermark bestehenden neun öffentlichen Krankenhäuser in nächster Session Bericht zu erstatten.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Krankenhäuser am Lande einer periodischen Revision zu unterziehen, die Verwaltungen zur Anfertigung und Abgabe jährlicher statistischer Tabellen zu verhalten, und auf Grundlage dieser Tabellen und der eigenen Anschauung dem Landtage über den Zustand der allgemeinen Krankenhäuser am Lande Bericht zu erstatten, und diese Berichte in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

III. Da das Ministerium des Innern über einen speciellen Fall entschieden hat, daß der Erlasses-Anspruch für Krankenverpflegskosten von dem privatrechtlich Verpflichteten bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen sei, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über den Erfolg dieses Rechtsstreites seinerzeit Bericht zu erstatten.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Bemühungen wegen Abschluß eines Staatsvertrages mit Italien, bezüglich der Krankenverpflegskosten fortzusetzen.

V. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Sanitätspflege im Lande behufs durchgreifender Regelung derselben überhaupt fortzusetzen, über das Ergebnis derselben in nächster Session zu berichten, und auf Grund derselben und der reichsgesetzlichen Bestimmungen darüber die geeigneten Anträge zu stellen.

19. Sitzung, 20. October 1869.

227.

Der Landtag beschließt:

Ablösung der Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen.

I. Ein Gesetz, womit die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen angeordnet wird.

II. Die hohe Regierung wird ersucht, im Wege der Reichsgesetzgebung zu erwirken, daß alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher — in Angelegenheit der Ablösungs-Verhandlungen nach diesem Gesetze — die Befreiung von Stempeln, Gebühren und Porto genießen, und die erforderlichen Auszüge aus öffentlichen Büchern und Urkunden kostenfrei erfolgen.

III. Hiemit sind die Petitionen des kath. conservativen Vereines in Krieglach, der Bezirks-Ausschüsse Marein, Fribau und Mahrenberg erlediget.

228.

Der Landtag beschließt:

Aufhebung des Concordates.

Indem der Landtag seine Ueberzeugung ausspricht, daß das mit dem Patente vom 5. November 1855, N.-G.-Bl. 195, als Gesetz fundgemachte Uebereinkommen mit dem heil. Stuhle vom 18. August 1855 (Concordat) mit den unveräußerlichen Souveränitätsrechten des Staates unvereinbar und dessen Rückwirkung auf das Land von den nachtheiligsten Folgen ist, stellt der Landtag auf Grund des §. 19 der L.-O. an die Regierung das Ersuchen, ehe-möglichst den Entwurf eines Gesetzes dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welches das Patent vom 5. November, 1855, N.-G.-Bl., insoferne dessen Bestimmungen nicht bereits durch die Staatsgrundgesetze und die sonstigen, im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze aufgehoben sind, aufgehoben, und die in diesem Patente berührten Gegenstände, insoweit sie zur staatlichen Gesetzgebung gehören, verfassungsmäßig geregelt werden.

20. Sitzung, 22. October 1869.

229.

Armenpflege.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die gepflogenen Erhebungen durch Vornahme der Bezirksvertretungen über die Frage der Uebernahme der Krankenverpflegskosten durch die Bezirke zu ergänzen, noch weitere statistische Erhebungen hierüber zu pflegen und mit Berücksichtigung derselben die drei Geszentwürfe:

- a) Ueber die öffentliche Armenpflege (Beil. Nr. 20),
- b) über das Armen-Halbpercent, (Beil. Nr. 16),
- c) über den Landesculturfond (Beil. 13),

in nächster Session wiederholt in Vorlage zu bringen.

II. Die Petitionen des kath. conservativen Vereines wegen genauer Durchführung der §. 212 und 213 des Verggesetzes betreffend die Bruderladen und Knappschaftscassen, und der Stadtgemeinde Radkersburg um Uebernahme der Kosten für die Einrichtung des Krankenhauses in Radkersburg auf den Landesfond,

werden dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und entsprechenden Erledigung, allenfalls Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.

230.

Der Landtag beschließt folgende Grundsätze über die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern als Landesanstalten: Errichtung von Siechen- und Armenhäusern als Landesanstalten.

Art. I. Es sind in den verschiedenen Theilen vorläufig drei Anstalten zur Unterbringung und Pflege von armen, erwerbsunfähigen, insbesondere von mit einem Siechthume behafteten, zu einer steierm. Gemeinde zuständigen Personen zu errichten.

Art. II. In diese Anstalten haben, so weit die Raumverhältnisse derselben gestatten werden, Aufnahme und Pflege zu finden:

- 1) vor Allem solche, das ist mit unheilbaren oder Ekel erregenden Gebrechen behaftete und solche blödsinnige Personen, welche sicherheits- oder sonst gemeingefährlich sind;
- 2) nach Theilbarkeit andere erwerbsunfähige, insbesondere aber durch Alter, körperliche und geistige Gebrechen hilflose Personen, und zwar alle diese Personen, unter der Voraussetzung, daß dieselben zu einer Gemeinde des Landes zuständig sind, und in die dauernde Armenversorgung einer steierm. Gemeinde gehören, dann, daß die Gemeinde diesen Personen eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann;
- 3) auch solche mit Gebrechen behaftete und in eine derartige Anstalt gehörige Personen, welche denselben von ihren Familien, Verwandten oder Wohlthätern gegen Bezahlung einer bestimmten Verpflegungsgebühr übergeben werden wollen.

Art. III. Der Landtag nimmt die von der steierm. Sparcasse, laut ihrer Mittheilung vom 28. Juni d. J., S. 267, in ihrer 412. Sitzung zu dem Zwecke der Errichtung von solchen Anstalten, wie sie in den beiden vorhergehenden Artikeln näher bezeichnet sind, gemachte Widmung, rückichtlich Schenkung eines Capitals von 300.000 fl. an und spricht der steierm. Sparcasse für diese hochherzige Widmung den Dank des Landes aus.

Art. IV. Die Kosten der Errichtung dieser Anstalten, das ist die Kosten für den nothwendigen Ankauf von Grund und Boden, des Baues oder der Adaptirung von Gebäulichkeiten, dann der ganzen inneren Einrichtung und alle Auslagen, welche nothwendig sind, damit diese Anstalten in's Leben treten können, bestreitet, soweit hierfür obige 300.000 fl. nicht hinreichen, der steierm. Landesfond.

Art. V. Die Pläne und Kostenüberschläge über den Bau und die Adaptirung der Anstalten sind zwischen dem Landes-Ausschusse den betreffenden Gemeinden, in welchen sie errichtet werden, und der steierm. Sparcasse zu vereinbaren. Diese wird die gewidmete Summe von 300.000 fl. in Theilbeträgen, u. z. in dem Maße an den Landesfond erfolgen, als diese Bauten, Adaptirungen und Einrichtungen in der Durchführung fortschreiten.

Art. VI. Die in Art. I und II näher bezeichneten Anstalten erhalten die Benennung „Landes-Siechen- und Armenhäuser“, und es werden die betreffenden Gebäude, in welchen dieselben untergebracht werden, an einer allgemein ersichtlichen Stelle mit einer entsprechenden, an die Widmung der steierm. Sparcasse erinnernden Aufschrift versehen werden.

Art. VII. Die Verpflegskosten für die in die Landes-Siechen- und Armenhäuser aufgenommenen Personen bestreitet der Landesfond. Den Ersatz dieser Kosten, in welche jedoch die Kosten für die Erhaltung der Gebäude, für die Verzinsung und Amortisirung des zum Ankaufe der erforderlichen Grundflächen und Gebäude, des auf den Bau oder die Adaptirung der Gebäude, auf die innere Einrichtung und auf Inventarialnachschaffungen verwendeten oder später zu verwendenden Capitals, dann die Kosten der Verwaltung mit Einschluß des ärztlichen

Personales und der Medicamente nicht eingerechnet werden dürfen, hat die betreffende Zuständigkeits- oder jene Gemeinde zu leisten, welcher nach den Gesetzen die Versorgung des Armen obliegt. Die Höhe der nach Maßgabe dieser Bestimmungen per Tag und Kopf zu ersetzenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegsgebühr für die im Art. II, Absatz 3, bezeichneten Personen wird von Zeit zu Zeit durch den Landes-Ausschuß festgesetzt und allgemein kundgemacht.

Art. VIII. Die Landesvertretung behält sich vor, die Verpflegsgebühren entweder im Allgemeinen oder für specielle, im Vorhinein bezeichnete Verhältnisse auch unter das nach Art. VII sich ergebende Ausmaß herabzusetzen.

Art. IX. Die innere Organisation der Landes-Siechen- und Armenhäuser, ihre Verwaltung und die Regelung ihres inneren Dienstes und ihrer Beziehungen nach Außen und insbesondere zum Landes-Ausschuße werden durch besondere Statute und Hausordnungen, nach Einvernehmung der steierm. Sparcasse, geregelt.

Art. X. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Beschlüsse weiter noch Nothwendige, insbesondere wegen Erwerbung oder Verwendung von zur Unterbringung der Anstalten geeigneter Realitäten zu veranlassen und darüber in nächster Session weitere Anträge zu stellen.

231.

Dienstbotenordnung.
Revision derselben.

Die Petitionen der Bezirksvertretungen Feldbach, Marburg, St. Gallen und Frohnleiten um Revision der Dienstbotenordnung werden dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, dieselben in Erwägung zu ziehen und nach allfällig eingeholtem Gutachten der Landwirtschaftsgesellschaft die geeigneten Anträge an den Landtag in dessen nächster Session zu stellen.

232.

Aufhebung der Klöster.
Petitionen.

Die Petition des Fortschrittsvereines in Pettau um Aufhebung sämtlicher Klöster, wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

Die Gegenpetition des katholisch-conservativen Volksvereines in Wundschuh in der Klösteraufhebungsfrage wird dem Landtagsmitgliede, das selbe eingebracht hat, als zur verfassungsmäßigen Behandlung nicht geeignet, zurückgestellt.

233.

Personalien.

I. In Erwägung, daß nach den Grundzügen der neuen Organisation kein landesh. Beamter in seinen bisherigen Bezügen etwas verlieren soll, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Petition des Josef Ernst Tunner, Director der I. Bildergalerie um eine Personalzulage von jährlich 500 fl. die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und sohin das Witzgefuß im eigenen Wirkungskreis zu erledigen.

II. Der Theresia Hohenburger st. l. Cassierst. wird bis zur allfälligen Versorgung in Zukunft eine jährliche Gnadengabe u. z. vom 1. October 1869 angefangen im Betrage von 60 fl. bewilliget.

III. Die Petition der Anna Schrott, Schwägerin des verstorbenen Landhausportiers Pötzinger, um eine jährliche Gnadengabe wird abgewiesen.

IV. Der Maria Grobbschegg l. Diurnistenswitwe wird eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. vom 1. October 1869 angefangen gewährt.

V. Die Petitionen der landschaftl. Füllknechte, Barth. Bremschaf und Anton Puschnit, sowie des landsch. Gärtners, Math. Preglhofer, werden bei dem Umstande, als dieselben definitiv eine systemisirte Dienstesstelle bekleideten, dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

234.

Der Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um Gewährung einer Subvention wird keine Folge gegeben. Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien.

235.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. VI, Tit. 1 Gebärd- und Findelhaus, Tit. 2 Irrenhaus, Tit. 3 allgemeines Krankenhaus, Tit. 4 Krankenversorgung für Arme, Tit. 5 Waisensond, Tit. 6 Innerösterreichischer Invalidensond, Tit. 7 Judenburger Kreis-Invalidensond, Tit. 8 Impfkosten, Tit. 9 Andere Wohlthätigkeitszwecke, Tit. 10 Sanitätszwecke, wird festgestellt. Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

236.

I. Der allg. Arbeiter- und Invalidenkasse in Graz wird aus dem Landesfonde ein für allemal eine Unterstützung von 50 fl. bewilliget. Allg. Arbeiter- und Invalidenkasse in Graz.

II. Die Petition der Kaffeefieder der Landeshauptstadt Graz um Auflassung des Kaffeefieder. Petition derselben. Kaffeefachwerksbeitrages zum Zwangsarbeitshausfond vom Jahre 1869 an wird abgewiesen.

21. Sitzung, 23. October 1869.

237.

I. Die im Rechenschaftsberichte, Seite 9, enthaltenen Mittheilungen des Landes-Ausschusses werden zur befriedigenden Kenntniß genommen. Bildergallerie und Zeichnungs-Akademie (N. B.)

II. Die bereits systemisirte Stelle eines des Zeichnens kundigen Aufsehers in der Zeichnungsakademie werde, gleich derjenigen des Hausmeisters und Galleriedieners, bleibend besetzt, und zwar auf Lebenszeit verliehen.

238.

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dem h. Landtage seinerzeit Bericht zu erstatten, ob die beiden Gefälle „Mühlaufergeld und Mufit-Imposto“ aufzuheben seien. Mühlaufergeld und Mufit-imposto. Aufhebung desselben.

239.

Der Bericht des Landesauschusses (S. 35, N. B. Gensdarmarie), wird, da sich ein dringendes Bedürfnis einer besseren Sicherheit am flachen Lande herausstellt, zur befriedigenden Kenntniß genommen. Gendarmerie (N. B.)

240.

Das Vorgehen des Landes-Ausschusses (S. 37 N. B. betreffend die Vorspann), wird Vorspann (N. B.) zur befriedigenden Kenntniß genommen.

241.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. V, Titel 7 Bildergallerie und Zeichnungsakademie, Cap. III Polizei, Cap. VII Vorspann, Cap. X Gefälle, Cap. XII Zufällige Einnahmen und Ausgaben, wird festgestellt. Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

242.

Muruferadjacenten. Petitionen.

Die Petitionen der Muruferadjacenten der Gemeinden Liebenau und Engelsdorf um ganze oder theilweise Uebernahme von Muruferschutz-Baukosten auf den Landesfond werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über die einschlägigen, thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse genaue Erhebungen zu pflegen, und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Auch werde an die hohe Regierung das Ersuchen gestellt, es möge mittlerweile — bis zur endgiltigen Entscheidung des Landtages, ob und in welchem Maße die erwähnten Kosten etwa auf den Landesfond werden übernommen werden, — mit der executiven Einbringung der Rückstände gegen die betreffenden Adjacenten inne gehalten werden.

243.

Liezen, Bezirksvertretung.
Nachsicht von Baukosten-Vor-
schüssen.

Der Bezirksvertretung und resp. dem Bezirke Liezen wird die Nachsicht und definitive Abschreibung des an den Landesfond schuldigen Baukosten-Vorschusses für Wiederherstellung der zerstörten Admonter Ennsbrücke im noch ausstehenden Reste von 5386 fl. 15 kr. öst. W. bewilligt.

244.

Gabelsberger Stenographen-
Verein.

Dem steierm. Gabelsberger Stenographen-Vereine zu Graz wird als außerordentliche Unterstützung pro 1870 der Betrag von 100 fl. bewilligt.

245.

Theater. Umgestaltung desselben.

Die Petition des Eduard Kreibitz, Director des landesch. Theaters in Graz, mit Vorschlägen, betreffend die Umgestaltung des Auditoriums des l. Theaters wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

246.

Naturwissenschaftlicher Verein.

Dem naturwissenschaftlichen Vereine zu Graz wird für das Jahr 1870 eine Subvention von 300 fl. bewilligt.

247.

Abänderung des Gemeinde-
und Bezirksvertretungs-Ge-
setzes.

Die Petitionen der Bezirksvertretungen Feldbach, Radkersburg, Marburg und Frohn-leiten um Abänderung des Bezirksvertretungs-gesetzes und der Gemeindeordnung werden dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf den von dem hohen Landtage gefaßten Beschluß wegen Abänderungen des Gemeinde- und Bezirksvertretungs-gesetzes zur Erwägung übergeben.

248.

Executive der Bezirksausschüsse.

Die Petition der Bezirksvertretung Feldbach, daß den Bezirksausschüssen im Gesetzgebungswege eine Executive eingeräumt werde, wird dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf die in der nächsten Landtags-session vorzulegenden Anträge über Abänderungen im Gemeinde-gesetze und allenfalls auch im Gesetze über Bezirksvertretungen, zur Erwägung zugewiesen.

249.

Kindergärten.

Dem Frauenverein für Kindergärten im ersten Saß und ebenso der Vorstehung des ersten Volkskindergartens wird ein für allemal eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

250.

Gemeindevermögen. Veräuße-
rung desselben.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Graz der Verkauf der Pulverwerke zu Altfen bewilligt wird.

22. Sitzung, 25. October 1869.

251.

Der Landtag beschließt ein Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Volksschule. Gesetz, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch.

23. Sitzung, 26. October 1869.

252.

Die slovenische Petition der slavischen Studentenschaft an den höheren Lehranstalten in Graz, um Verwendung bei der Regierung, daß sie der Resolution der Studentenversammlung vom 4. September 1869 um Errichtung einer Lehrkanzel für slavische Sprache und Literatur Rechnung trage, wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen. Petition der slavischen Studentenschaft.

253.

I. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1870 wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung mit 1,580.896 fl. genehmigt. Grundentlastungsfond. Voranschlag pro 1870.

II. Zur Bedeckung der 1870er Landesschuld an den Grundentlastungsfond mit 617.526 fl. österr. W. wird eine Dotation in dem gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

III. Der von dem Landesauschusse vorgelegte Rechnungsabschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1868 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen. Rechnungsabschluß pro 1868.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, auf eine Vereinfachung der dormaligen complicirten Verrechnungsweise hinzuwirken.

V. Bei dem Umstande, daß bisher alle bei der hohen Regierung und bei dem Reichsrathe unternommenen Schritte für die von steuerämtlichen Organen defraudirten Gelder des steierm. Grundentlastungs-Fondes den Ersatz aus dem Staatsschatze zu erwirken, erfolglos blieben, wird der Landes-Ausschuß nunmehr beauftragt, den Gegenstand zur endlichen Austragung vor das Reichsgericht zu bringen. Defraudirte Grundentlastungsgelder.

VI. Ueber die Petitionen der Steuereinnnehmer Anton Kraus und Alois Hierländer um Nachsicht und Abschreibung von Ersatz-gebühren wird beschlossen: Petitionen.

a) Diese Petitionen der k. k. Steuereinnnehmer Anton Kraus und Alois Hierländer sind bei dem Umstande, als dem Landtage ein Einfluß auf die von mit der Einhebung der Grundentlastungsgelder betraut gewesenen Beamten zu leistenden Ersätze deren Nachsicht oder Abschreibung nicht zusteht, der kais. Finanzbehörde zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abzutreten;

b) der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei den vorliegenden und etwa weiter vorkommenden ähnlichen Petitionen unter rücksichtswürdigen Gründen die Sistirung der Ersatzleistungen der Petenten aus ihren Gehalten oder Pensionen bis zum Austrage der Verhandlungen mit dem Staate über den Ersatz der defraudirten Grundentlastungsgelder Fall für Fall zu gewähren.

VII. Der Petition des Mag. Hofmann, pens. k. k. Steuereinnnehmers zu Gonobitz um eine Gnadengabe wird keine Folge geleistet.

254.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Errichtung von Bädern, dann zur Erweiterung des östlichen und des gegen Nordost gerichteten Tractes des allgemeinen Krankenhauses, endlich Allgem. Krankenhaus Erweiterungsbau.

zur Adaptirung des sogenannten alten Lehrgebäudes mit Verwendung eines nicht zu überschreitenden Kostenaufwandes von 110.000 fl. zu schreiten und den Bau nach Zulässigkeit der dafür vom Landtage durch eine Creditoperation zur Verfügung gestellten Geldmittel binnen der nächsten drei Jahre der Vollendung zuzuführen.

255.

Bewilligung von Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Ortsgemeinde Eisenerz die Einhebung einer 125percentigen Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1870 bewilliget wird.

256.

Findelwesen.

Der Landtag beschließt:

I. Es sei die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreff der Grundzüge des organischen Statutes für die Findelanstalt in dieser Session nicht mehr in Vollberathung zu nehmen.

II. Dagegen werde der Landes-Ausschuß angewiesen: über die Benützung der Gebär- und Findelanstalt von verschiedenen Theilen des Landes, über die Vertheilung der Findelkinder als Pfleglinge in den verschiedenen Gegenden des Landes über das Verhältniß der entgeltlichen und unentgeltlichen Benützung des Gebär- und Findelhauses, und über die Unterbringung und Versorgung der entgeltlich verpflegten Findelkinder insbesondere, Erhebungen zu pflegen, und mit Benützung derselben, sowie mit Rücksicht auf die in anderen Ländern erlassenen Statute und die gepflogenen Berathungen und Beschlüsse des Sonder-Ausschusses ein vollständiges Statut für die steierm. Gebär- und Findel-Anstalt in nächster Session vorzulegen.

III. Der Landes-Ausschuß werde endlich angewiesen, mittlerweile von der Geldabfertigung der Mütter, welche ihre Kinder bei der Entlassung in die eigene Pflege mit übernehmen, möglichst umfassenden Gebrauch zu machen.

257.

Der Landtag beschließt:

Grundsteuer - Regulirungs-Landes Commission.

I. Es sei die Wahl von 4 Mitgliedern und 4 Ersazmännern für die Landes-Commission vorzunehmen und seien hiebei auch die verschiedenen Theile des Landes derart in's Auge zu fassen, daß dieselben in dieser Commission ihre Repräsentation finden.

II. Es sei mit Rücksicht auf den Umstand, daß die durch die Verfassung und durch specielle Gesetze dem Lande, den Bezirken und den Gemeinden auferlegte, den Staat von vielen bisher bestehenden und auch von künftigen Verpflichtungen entlastende Selbstbestimmung und Selbstverwaltung den Budgets des Landes, der Bezirke und der Gemeinden enorme Ausgaben in Aussicht stelle, sowie mit Rücksicht darauf, daß zur Beschaffung der Mittel für diese Ausgaben vor allem der Besitz von Grund und Boden und von Häusern sich eigne, die diesfällige Steuerkraft daher vom Staate nicht in der Weise in Anspruch genommen werden dürfe, daß der Grund und Hausbesitz zum Beitrage für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse unfähig gemacht werde — nach §. 19, Punkt 1, lit. a der Landes-Ordnung die Erwartung auszusprechen, daß die Reform der Grundsteuer nicht dazu benützt und dieselbe nicht in dem Sinne und in der Absicht durchgeführt werde, um mittelst eines sogenannten Gesamt-reinertrages bei einem mäßigen Percente ein, das gegenwärtige Ordinarium sammt Drittelzuschlag der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer zu erhöhen, und daß vielmehr die Reform der Grundsteuer in dem Sinne aufgefaßt und durchgeführt werde, durch dieselbe eine gleichmäßigere, den geänderten Verhältnissen entsprechende Vertheilung jener Ziffer, unter den Besitzern von Grund und Boden zu erzielen; es sei

III. auszusprechen, daß der Landtag nicht in einer nach dem vorher Gesagten unzulässigen Erhöhung der Grundsteuer und der Steuer von Gebäuden, sondern nur darin, daß im Staatshaushalte die möglichsten Ersparnisse durchgeführt werden und daß der hiernach sich noch ergebende, die gewöhnlichen Staatseinnahmen übersteigende Mehrbedarf vorzüglich im Wege der Personal-Einkommensteuer aufzubringen gesucht werde, das richtige Mittel zur Regelung des Staatshaushaltes erblicke.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Regierung von diesen Beschlüssen unter näherer Motivirung derselben Kenntniß zu geben.

258.

Der Landtag spricht sich für die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksprengels Mautern von Lisingau nach Mautern aus.

Verlegung des Amtssitzes von Gerichten.

259.

Ueber die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz, wegen Regulirung des Straßenwesens, mit Beibehaltung der Mauthen und der entsprechenden Regelung desselben, unentgeltliche Aufhebung der Naturalleistungen der Gemeinden und Erlassung einer definitiven Instruction in Sachen der Straßenerhaltung wird beschlossen:

Straßenwesen. Petition um Regelung desselben.

Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, den Petenten zu eröffnen, daß

- 1) die unentgeltliche Aufhebung der für die Bezirksstraßen noch bestehenden Verpflichtung zu Naturalleistungen mit Rücksicht auf den §. 7 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 nicht zulässig, und mit Rücksicht auf die, von den Petenten selbst berechnete Höhe des für diese Straßen erforderlichen Kostenaufwandes dormalen wenigstens mit einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der Steuerträger verbunden wäre;
- 2) daß die Frage, ob und in welchem Umfange die Straßenmauthen beizubehalten oder aufzuheben, und in welcher Weise die beizubehaltenden zu regeln seien, den Gegenstand eingehender Erhebungen bildet, vor deren Beendigung ein Beschluß seitens des Landtages nicht gefaßt werden kann;
- 3) daß die Frage der Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen durch das im Laufe dieser Landtagsession beschlossene Gesetz ihre volle Regelung gefunden, und auch die Erlassung einer Instruction, wegen Regelung der Subventionirung aus dem Landesfonde, zum Beschlusse erhoben worden ist.

260.

Die Petitionen des Bezirksausschusses St. Marein, um Einreihung der Sauerbrunn-Gillier Bezirksstraße in die I. Classe; der Bezirksvertretung St. Gallen, um Uebernahme einiger Straßenstrecken auf den Landesfond; des Bezirksausschusses Ansfels, und des Bezirksausschusses Leibnitz, um Einreihung der Nestelbergerstraße in die I. Classe, und der Gemeinden St. Johann und Eibiswald um Erhebung der Straße Haag-St. Johann in die erste Classe, werden dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, sie in Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten.

Bezirksstraßen. Petitionen um Einreihung von Straßen in die Bezirksstraßen I. Classe.

24. Sitzung, 27. October 1869.

261.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Oberburgstall, Unterburgstall

Bewilligung höherer Gemeindeumlagen.

und Hanau, sämmtlich im Gerichtsbezirke St. Leonhard, die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde Erfordernisse für die Jahre 1870 und 1871, und der Gemeinde Hanau auch für das Jahr 1872 bewilliget wird.

262.

Rechnungsabschluß der Landes-
fonde pro 1868.

I. Der Rechnungsabschluß von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Fonden und Vermögenszweigen für das Jahr 1868 wird in seinen, in den beiliegenden Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt.

II. Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

Krankenverpflegung.

1) Die im Jahre 1868 zurückgebliebene Zahlung an die barmherzigen Schwestern für Krankenverpflegung, beziehungsweise Abrechnung, entgegen den Vorschüssen per 120.000 fl., sei im Rechnungsabschluß des Jahres 1869 separat durchzuführen, und zwar in der Art, damit eben das Totalergebniß des Jahres 1869 durch obige Ausgabepost nicht alterirt werde;

Schubangelegenheiten.

2) dahin zu wirken (Schubangelegenheiten betreffend), daß die Vorschriften, bezüglich der Zigeunerwanderungen auch wirklich egequirt, d. i. die Gemeinden, welche diese Zigeunerdurchzüge gestatten, auch zum Ersatz der hierdurch weiter erwachsenden Schubkosten verhalten werden;

Krankenverpflegskosten.

3) betreffend die Kranken- und Sanitätsanstalten, Schritte zu thun, damit die Ersätze nicht direct von den Parteien, sondern nur von der Gemeinde, und für Fremde von dem Lande geleistet werden, und nicht daß bezüglich einzelner Individuen Correspondenzen ohne Maß und Zahl geführt werden müssen; denn das Ersatzgeldeinbringen von den Personen ist dann Sache der Gemeinde sowie des fremden Landes für sich und gehört in den Bereich der Armenversorgung;

Vorspann.

4) dahin zu wirken, daß das Vorspannswesen wieder so eingerichtet werde, wie ehevor, nämlich, daß der Vorspannnehmer den Theil für's Aerar beim Vorspanns-Commissariate erlege und diesen Theil sammt dem Landesbeitrage von demselben an den Vorspanns-leister bezahle, weil nur auf diese Weise eine Controle möglich ist; wobei selbstverständlich der Landesfond mit den Vorspanns-Commissariaten gegen Vorschüsse in Verrechnung steht.

Einfachere Verbuchung.

5) Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, zum Zwecke der Erzielung größerer Einfachheit und besserer Uebersichtlichkeit die kaufmännische Contirungs- und Verbuchungsform für sämmtliche Landesfonde einzuführen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

263.

Der Landtag beschließt:

Landes-Irrenanstalt.
Statut, Personal- und Besol-
dungsstand
Bauprogramm.

I. Das Statut der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt;

II den Personal- und Besoldungsstand der Landes-Irrenanstalt;

III. genehmiget das Bauprogramm, und

IV. ertheilt dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung,

a) das Irrenhaus auf dem Feldhose bei Graz in Uebereinstimmung mit dem beschlossenen Statute und dem genehmigten Personalstatus für beiläufig 300 Geistesranke beider Geschlechter mit einem Baukostenaufwande von nicht über 550.000 fl. auf Landeskosten zu erbauen, den Bau mit Zugrundelegung des genehmigten Bauprogrammes sofort zu beginnen und für möglichst rasche Vollendung desselben Sorge zu tragen;

- b) falls die Regierung beabsichtigt, die Irrenanstalt zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes zu benützen, dießfalls unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Landtages die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, und
- c) den Director der neuen Irrenanstalt behufs dessen Einflußnahme auf die Detailausführung mit dem Beginne des Baues zu ernennen.

264.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß habe in nächster Session einen weiteren Bericht wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg zu erstatten.

II. Der Landes-Ausschuß werde zur vorläufigen Anstellung eines Directors der Weinbauschule ermächtigt.

265.

Der Landtag beschließt:

Die Erklärung der Herren Abgeordneten Dr. Bošnjak, M. Hermann, F. Lipold, Lendek und Dr. Prelog sei in ihrer thatsächlichen Begründung unrichtig und in ihrer Tendenz landesverfassungs- und geschäftsordnungswidrig, und die genannten Herren Abgeordneten seien durch das Präsidium aufzufordern, entweder an den Verhandlungen des Landtages sofort wieder Theil zu nehmen oder ihre Mandate zurückzulegen.

Begleichen von Abgeordneten aus den Landtagssitzungen.

25. Sitzung, 28. October 1869.

266.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Verbriefung der Forderung des Landes an das Reich um Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle zu erwirken.

Gefälle, aufgehobene.

267.

I. Die Verfügung des Landesausschusses, betreffend die Kundmachung der sanctionirten Gesetze wird zur Wissenschaft genommen, derselbe jedoch angewiesen, auf die Durchführung derselben zu dringen, insbesondere von jenen Bezirksvertretungen, welche die dießbezüglichen Berichte noch nicht erstattet haben, dieselben abzuverlangen.

Sanctionirte Gesetze (N. B.)

II. Ebenso wird der Landes-Ausschuß angewiesen, die Statthaltereie wiederholt um die Erlassung der Durchführungsvorschriften zum Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht zu ersuchen.

III. Weiters wird der Landtag angewiesen, die Landwirthschaftsgesellschaft aufzufordern, daß dieselbe die zur Durchführung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Vorschläge sofort erstatte.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, dahin zu wirken, daß die Vorschriften über die Viehpässe von den Gemeindevorstehern streng gehandhabt werden.

Gleichzeitig wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dahin zu wirken, daß von Seite der Regierung den Gemeindevorständen die Abnahme von Gebühren unter Androhung einer Geldstrafe verboten werde.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Landwirthschaftsgesellschaft dahin zu wirken, daß das landwirthschaftliche Blatt an alle Schulen in Steiermark, und zwar an die slovenischen Schulen in slovenischer und deutscher Sprache versendet werde.

268.

Voranschlag der Landesfonde
pro 1870.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. IV, Tit. 2, Wasserbaukosten, Tit. 4, Landesculturfond, Tit. 5, Auslagen gegen die Kinderpest, Tit. 6, andere Auslagen für Landes-cultur wird festgestellt.

269.

Einkommensteuer. Einhebung
derselben.

Der Landtag beschließt:

I. Die hohe Regierung sei aufzufordern, nicht nur bei Actiengesellschaften, sondern bei allen steuerpflichtigen Unternehmungen die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer dort zu veranlassen, wo das steuerpflichtige Unternehmen ausgeübt wird.

II. Die hohe Regierung sei aufzufordern, in der nächsten Session dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, wornach bei Actiengesellschaften und anderen Unternehmungen, welche eine von der Local-Direction getrennte oberste Verwaltung haben, die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer dort zu geschehen habe, wo das steuerpflichtige Unternehmen ausgeübt wird.

270.

Sauerbrunn. Bau einer Kapelle.

In Erwägung, daß der h. Landtag den zur Unterbringung der Curgäste im Bade Neuhaus als nothwendig geschilderten Bau dormalen abgelehnt hat, wird dormalen auch der Bau einer Kapelle in Sauerbrunn abgelehnt.

271.

Gewerbeordnung. Abänderung
derselben.

Der Landtag beschließt:

I. Ueber den Antrag des Abg. Freih. von Buol (es sei an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, eine Abänderung des §. 18 des Gewerbegesetzes vorzunehmen, dahin gehend, daß bei Verleihung von Gast- und Schankgewerben (Nr. 14 des §. 16) nicht nur auf die Localverhältnisse, sondern auch auf den durch den Ausspruch der Gemeinde sichergestellten Localbedarf, von den gewerbeverleihenden Behörden Rücksicht zu nehmen sei) wird zur Tagesordnung übergegangen.

II. Es sei die Regierung zu ersuchen, jene Ministerial-Erläuterung, durch welche bei Verleihung von Schankgewerben unter den Localverhältnissen auch der Localbedarf verstanden werden kann, sämtlichen politischen Behörden bekannt zu geben.

III. Hiedurch ist auch die Petition des kath. conservativen Volksvereines v. St. Peter bei Graz um Abänderung des §. 18 der Gew.-Ordnung erlediget.

272.

Bewilligung von Gemeinde-
umlagen.

Die Petition der Gemeinde Judenburg wegen Einführung von Zinskreuzern wird dem Landes-Ausschusse zur Ergänzung der Akten und Vorlage in der nächsten Session des Landtages zugetwiesen.

273.

Bau eines Zwangsarbeits-
hauses zu Messendorf.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bau des Zwangsarbeitshauses für männliche, nach Steiermark zuständige Zwänglinge auf dem landsch. Gute Messendorf sei ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

II. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

a) sich bei Ausführung der Adaptirung und des Neubaus im Wesentlichen an die diesfalls vom landsch. Bauamte verfaßten Pläne und Kostenüberschläge zu halten, und diesen Bau

mit einem Kostenaufwande von höchstens 100.000 fl. in geeigneter Weise durchführen zu lassen;

- b) entweder mit dem wirklichen Beginne, oder zu einer passenden Zeit noch während der Ausführung des Baues zur fachgemäßen Ueberwachung desselben, sowie zur Beschaffung der zum Betriebe der Anstalt nöthigen Einrichtung die Ernennung des Directors derselben zu vollziehen;
- c) zu diesem Zwecke einen Betrag von 1000 fl. als Gehalt des Directors in das Präliminare von 1870 einzustellen;
- d) nach dem für die Anstalt bestehenden Gesetze vom 31. Jänner 1867, Z. 10, L.-G., ein Statut für diese zu entwerfen und zur Beschlußfassung vorzulegen;
- e) ebenso die Vorschläge über die zu systemisirenden Beamten- und Dienerstellen zu erstatten; endlich
- f) alle zur möglichst raschen Eröffnung der Anstalt nöthigen Vorkehrungen zu treffen und hierüber mit den weiteren Anträgen in der nächsten Session zu berichten."

274.

Ueber den Antrag des Abg. Fried. Brandstetter, jedem Landtags-Abgeordneten ist für Diäten der Abgeordneten. die Dauer der Landtags-Session eine Entschädigung von fünf Gulden öst. W. für jeden Tag zu bewilligen, und der für die heurige Session entfallende Betrag nachträglich in das Präliminare einzustellen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

275.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. XI. Dotation an den Grundentlastungsfond, und Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen, wird festgestellt. Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

276.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz, womit § 32 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Z. 11 L. G. abgeändert wird. Normalschulfond. Abänderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869.

II. Daß von der h. Regierung vorgelegte Präliminare für das Jahr 1870 wird mit der Abänderung genehmigt, daß in den Ausgaben die Post 4 Substitutionen, mit 6600 fl. zu entfallen habe, wornach sich das Gesamterforderniß mit 15.939 fl., die Bedeckung mit 17.063 fl. und ein Ueberschuß mit 1124 fl. darstellt. Präliminare pro 1870.

III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den Rechtsbestand der auf dem Normal-Lasten und Forderungen. schulfonde haftenden Lasten, sowie die Forderungen desselben einer genauen Prüfung zu unterziehen und darüber in nächster Session zu berichten.

26. Sitzung, 29. October 1869.

277.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenegg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1870 bewilligt wird. Bewilligung höherer Gemeindeumlagen.

278.

Der Landtag beschließt:

I. Es sei auf die Bitte der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft, derselben einen Betrag von 24.000 fl. öst. W. als entsprechendes Aequivalent für die bisherige Benützung Landwirthschafts-Gesellschaft. Gewährung einer General-Subvention an dieselbe.

des landschaftlichen Versuchshofes zu bewilligen und zu gestatten, daß die Sammlungen der Gesellschaft in dem Gebäude des Hofes so lange aufbewahrt werden, bis für dieselben eine andere landschaftliche Localität ausgemittelt worden ist, nicht einzugehen.

II. Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, über die Höhe einer der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft zu gewährenden General-Subvention, welche mit Rücksicht auf die Veräußerung des landschaftlichen Versuchshofes und die dieser Gesellschaft bisher gewährten einzelnen Subventionen des Landes zu bestimmen sein wird, Erhebungen zu pflegen und darüber in der nächsten Session zu berichten.

III. Die Landwirthschaftsgesellschaft sei zu veranlassen, den Versuchshof sammt Gebäuden bis 30. November 1870 gänzlich zu räumen.

Verlauf des landwirthschaftl.
Versuchshofes.

IV. Auch das bisher vom Ankaufe ausgeschiedene Versuchshof-Hauptgebäude sammt dem dazu gehörigen Hofraume sei zu veräußern und der Landes-Ausschuß werde angewiesen, zu dieser Veräußerung die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

V. Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, den gesammten Versuchshof im Ganzen oder in Abtheilungen, keinesfalls aber unter 60.000 fl., jedoch unter der Bedingung zu verkaufen, daß die physische Uebergabe erst mit Ende November 1870 stattfinden hätte.

VI. Auf die Offerte des Joh. Leitner und Reinhold Eisl werde nicht eingegangen.

279.

Volksschule.

Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Pensionskassen.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, in der nächsten Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch die Einrichtung der Pensionskasse für das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen, sowie die Zuflüsse dieser Kasse geregelt werden.

Pensionirung von Lehrern.

III. Den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und zu berichten, ob und wie weit, und aus welchen Mitteln den derzeit bereits definitiv angestellten Lehrern, welche noch nicht das im Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 bezeichnete Lehrbefähigungs-Zeugniß besitzen, eine Pension oder Abfertigung zu gewähren sei, und diesfalls in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen.

IV. Hiedurch sind die Petitionen des Ennsthaler, Marburger und Pettauener Lehrervereines und des obersteierischen Landes-Lehrervereines erlediget.

280.

Der Landtag beschließt:

Ackerbauschule. Ankauf von
Realitäten für dieselbe.

I. Es sei das dormalen für die Landes-Ackerbauschule gepachtete Gut Grottenstein (Grottenhof) des Herrn Emil Freiherrn von Egger, bestehend aus den Urb. Nr. 45 ad Eggenberg, Urb. Nr. 27 à Urb. Nr. 45 Berg Urb. Nr. 2 und Urb. Nr. 74 (Zahlsfeld) ad St. Martin im unverbürgten Catastral-Flächenmaße von 114 Joch 1114 Quadratklaster um den Preis von 100.000 fl. öst. W. anzukaufen.

II. In der Voraussetzung, daß der oberwähnte Kauf realisiert wird, sei sodann die dormalen ebenfalls für die Landes-Ackerbauschule gepachtete Realität des Freiherrn Gustav von Egger, bestehend aus den Urb. Nr. 1, Berg Nr. 1 und Dom. Nr. 1 ad St. Martin im unverbürgten Catastral-Flächenmaße von 12 Joch 620 Quadratfl. nach dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Kaufsvertrag vom 19. Jänner 1869 um den Preis von 18.000 fl. öst. W. anzukaufen.

III. Es seien die mit dem Hauptgrund-Complexe nicht in unmittelbarer Verbindung liegenden Wälder, bestehend aus den Emil Freiherrn von Egger'schen Parzellen Nr. 52, 136 und 137 der Catastral-Gemeinde Mantscha im unverbürgten Flächenmaße von 23 Joch 1131 Quadratlastern und aus den Gustav Freiherrn von Egger'schen Parzellen Nr. 37 a et b in der Catastral-Gemeinde Weßelsdorf im unverbürgten Flächenmaße von 3 Joch 193 Quadratlastern nicht in den Betriebsplan und in die Bewirthschaftung der Landes-Ackerbauschule einzubeziehen, sondern diese Wälder seien vom Landes-Ausschusse mit den anderen in der Nähe liegenden landschaftlichen Wäldern in Holzberg und Dobel zu verwalten.

IV. Auf das Kaufsoffert des Herrn Dr. Anton und der Frau Isabella Foregg über den sogenannten Generalshof in Grottendorf, bestehend aus Urb. Nr. 2, Berg Urb. Nr. 2 und Dom. Nr. 2 ad St. Martin sei wegen des nicht vorhandenen Bedürfnisses zu Zwecken der Landes-Ackerbauschule in Grottendorf nicht einzugehen.

281.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht über die Ackerbauschule wird zur Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß angewiesen, den mit Director Baumgartner abgeschlossenen Pachtvertrag mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse einer gründlichen Revision zu unterziehen, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und dabei die Bedürfnisse der land- und forstwirthschaftlichen Fachschule an der technischen Hochschule zu berücksichtigen.

Ackerbauschule. Revision des Pachtvertrages mit dem Director.

II. Es sei von dem Director der Ackerbauschule alljährlich dem Landes-Ausschusse ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, welcher durch den „steirischen Landboten“ zu veröffentlichen ist.

282.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1870, Cap. I Landesvertretung, Cap. V Titel 12 Landes-Ackerbauschule und Titel 13 Weinbauschule wird festgestellt.

Voranschlag der Landesfonde pro 1870.

II. Auf Grund des Beschlusses vom 27. d. M. wird für einen zu ernennenden Director der künftigen Weinbauschule für beiläufig ein halbes Jahr ein Pauschalbetrag pr. 600 fl. im Erforderniß eingestellt.

283.

Dem Generalcomité für die 50jährige Jubelfeier der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft wird zu der im nächsten Jahre stattfindenden, mit einer Ausstellung verbundenen Jubelfeier einen Beitrag von 5000 fl. bewilligt und ihm die Benützung des Versuchshofes in der Annenstraße als Platz für die Abhaltung der Ausstellung bis Ende November 1870 mit dem überlassen, daß sich das Generalcomité wegen Räumung des Versuchshofes mit der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft in's Einvernehmen zu setzen habe.

Landwirthschafts-Gesellschaft. 50jährige Jubelfeier.

27. Sitzung, 30. October 1869.

284.

Der Landtag beschließt:

I. Es seien die landschaftlichen Glacis- und Stadtgraben-Gründe von der östlichen Einfriedung des Joanneum-Gartens am Eisernenthor bis zur Graben-Vorstadt, mit Einschluß der theils einfachen, theils doppelten Baumreihen, welche die Glacis-Fahrstraßen vom Ende der Gleisdorferstraße bis zur Graben-Vorstadt begrenzen, jedoch mit Ausschluß der zur Vergrößerung des Krankenhaus-Gartens zu widmenden Grundfläche, der zwei landschaftlichen

Glacisgründe, landsh. Ueberlassung derselben an die Commune Graz.

Eisgruben und der Zufahrt zum pathologischen Institute auf Grundlage eines genau die Grenzen bezeichnenden Situations-Planes der Stadtgemeinde Graz zur Herstellung öffentlicher Parkanlagen unter nachfolgenden Beschränkungen in's Eigenthum zu überlassen:

- a) Hat die Gemeinde vom 1. Jänner 1870 an alle auf die überlassene Grundfläche entfallenden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Umlagen und Lasten zur Zahlung zu übernehmen.
- b) Hat die Gemeinde vom 1. Jänner 1870 an die Erhaltung und Reinhaltung der bestehenden sowohl, als der künftig an deren Stelle herzustellenden Glacis-Anlagen auf sich zu nehmen; zu diesem Ende sowohl die aus dem mit Johann Habermann unterm 29. November 1868 über die Erhaltung der Glacis-Anlagen geschlossenen, bis 1. Jänner 1872 laufenden Verträge, als auch die in Folge des mit der Gemeinde bezüglich der Erhaltung der Schiller-Anlagen geschlossenen Uebereinkommens der Landschaft obliegende Verpflichtung für die stipulirte Zeitdauer zu übernehmen.
- c) Dürfen auf den überlassenen Glacis- und Stadtgraben-Gründen keine wie immer gearteten Gebäude ohne Bewilligung des Landes-Ausschusses errichtet werden, und es hat im bejahenden Falle der von der Landschaft zu bestimmende Kaufpreis für die Grundfläche dieser Gebäude in den Landesfond zu fließen.

II. Ueber die Ueberlassung der erwähnten Glacis-Gründe und Anlagen zu Verschönerungszwecken sei mit der Stadtgemeinde Graz ein Vertrag abzuschließen, in welchem für die grundbücherliche Sicherstellung der dem Lande vorbehaltenen Rechte Vorsorge zu treffen ist.

III. Bezüglich der durch Annahme obiger Anträge sich ergebenden Veräußerung landschaftlichen Stammvermögens sei die a. h. Genehmigung einzuholen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt und angewiesen, wegen Ueberlassung des Schloßberges mit der Gemeinde Graz in Verhandlungen zu treten und in nächster Session hierüber Bericht zu erstatten.

285.

Radefskybrücke. Reconstruction derselben.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch Wiederaufnahme der Verhandlungen dahin zu wirken, daß bei Anlaß der bevorstehenden Reconstruction der Radefskybrücke auf das bereits in der vorigen Session (25. Sitzung) vom hohen Landtage genehmigte Project Nr. 3 zurückgegriffen werde.

286.

Umlagen auf indirecte Steuern.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

I. Das Deficit, welches durch die beschlossenen Capitalsanlagen mittelst Grundankäufen und auszuführenden Bauten für das Jahr 1870 entsteht, in folgender Weise zu decken:

- a) durch Verwendung der vorhandenen Baufonde unter strenger Aufrechthaltung der für einzelne Objecte bestehenden Widmung;
- b) durch Einhebung einer 10procentigen Umlage auf die indirecten Steuern von verzehrungssteuerpflichtigen Getränken; eventuell
- c) durch Entnehmung eines Theiles der zur fruchtbringenden Capitalsanlage bestimmten disponiblen Ueberschüsse des Grundentlastungsfondes gegen Verzinsung ohne Beirung des Bedeckungsplanes und ohne völlige Einstellung des Obligationen-Einkaufes, und
- d) durch ein unter möglichst vortheilhaften Bedingungen abzuschließendes Vorschußgeschäft gegen Verpfändung eines Theiles der Staatsobligationen des Landesfondes.

II. Die Erhebungen und Studien in Betreff einer den gesammten Capitalsaufwand deckenden Creditoperation fortzusetzen und in nächster Session einen hierauf gegründeten vollständig ausgearbeiteten Plan über die Beschaffung der in den nächsten Jahren noch nöthigen Geldmittel und über die Verzinsung und Tilgung der diesfälligen Schulden vorzulegen.

III. Zur Einhebung des beschlossenen Zuschlages zur indirecten Steuer werde die allerhöchste Genehmigung eingeholt.

287.

Der Landtag beschließt:

I. Der Ankauf der dem Philipp Schweighofer gehörigen, im Grundbuche der Fortific. Gult Liebenwein, sub. Tom. I, Fol. 64 und 72, Urb.-Nr. 21 und 22 einkommenden Realitäten C.-Nr. 449 und 450, Grundparcette Nr. 94 und 95 sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Zugehör, insbesondere was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den Preis von siebenzigtausend Gulden in klingender Silbermünze sei zu vollziehen und werde der Landes-Ausschuß mit dem Abschlusse des diesfälligen Vertrages beauftragt.

Technische Hochschule. Ankauf von Realitäten.

II. Der Landes-Ausschuß werde ferner angewiesen, seine Erhebungen und Studien über die Situation und die bauliche Einrichtung des Gebäudes für die technische Hochschule fortzusetzen, hiernach unter Festhaltung des Umstandes, daß die Localitäten für den Unterricht in der Zoologie, Botanik und Mineralogie, dann für Land- und Forstwirtschaft noch im alten Gebäude des landschaftlichen Joanneums zu belassen seien, die Ausarbeitung von Plänen und Kostenüberschlägen in dem Landes-Ausschuße entsprechend erscheinender Weise zu veranlassen und hierüber in nächster Session zu berichten.

III. Die Petition des Dominik Schallhammer und Julius Clarmann, welche Pläne für die Situierung der technischen Hochschule unterbreiten, und bitten, sie mit der Verfassung der Pläne für den Bau selbst betrauen zu wollen, wird dem Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

288.

I. Der Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1870 wird

Umlage pro 1870.

im Erfordernisse auf	1,904.114 fl.
in der Bedeckung auf	907.316 „
und im Abgange auf	996.798 „

festgestellt.

II. Zur Deckung dieses Abganges ist eine Landesumlage mit 35% auf die directen Steuern umzulegen, und dazu die a. h. Genehmigung einzuholen.

289.

Der Bericht des Landes-Ausschusses (betreffend „Landessprachen in Schule und Amt“, Landessprache in Schule und Amt (R. B. S. 2) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

290.

Der Landesauschuß wird beauftragt, über das Resultat der in Betreff der Aufhebung des weltlichen Patronates über Kirchen und Pfründen mit der hohen Regierung eingeleiteten Verhandlungen in nächster Session zu berichten.

Kirchenpatronat. Aufhebung desselben.

291.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die zum bestandenem steierm. Landesquartier-Lazarethkaserne. Veräußerung

fond gehörige kleine Lazarethcaserne C.-Nr. 819 in der Lazarethgasse im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Offertwege, jedoch nicht unter 6000 fl. zu veräußern, und hat hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

292.

Landesstatistik.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Erhebungen über die Modalitäten des Zustandekommens einer Landesstatistik fortzusetzen und in nächster Session Bericht zu erstatten.

293.

Landes-Ausschuß.

Der h. Landtag spricht dem Landes-Ausschuße für sein umsichtiges und das Interesse des Landes nach allen Richtungen wahrendes Wirken die volle Anerkennung aus.

294.

Cimentirungsvorschriften.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Die Gemeinden von Steiermark in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht auf Maß und Gewicht zur genauen Ueberwachung der hinsichtlich der Verfertigung und Cimentirung der Fässer bestehenden Cimentirungsvorschriften, unter Bekanntgabe der Letzteren, aufzufordern und
- b) die derzeit bestehenden Cimentirungsvorschriften einer Revision zu unterziehen und in der nächsten Landtagsession jene Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wodurch im Wege der Gesetzgebung die strengste Handhabung dieser Vorschriften gesichert wird.

295.

Bewilligung höherer Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Schweindorf im Gerichtsbezirke St. Leonhard die Einhebung einer Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für die Jahre 1870 und 1871 bewilligt wird.

296.

Gemeindestatut von Marburg.

Das Gemeindestatut der Stadt Marburg wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, dasselbe nach vorläufiger Einvernehmung der Stadtgemeinde Marburg dem h. Landtage in der nächsten Session in Wiedervorlage zu bringen.

297.

Personalien.

Die Petition der Franziska Kovacz, Lehrerswitwe in Reichenburg, um eine Krankheits- und Leichenkostenaushilfe nach ihrem verstorbenen Gatten wird dem Landes-Ausschuße zur allfälligen Berücksichtigung bei der ihm obliegenden Vertheilung der vom Landtage für Lehrer und Unterlehrer bewilligten Subvention zugewiesen.

Die Petitionen:

- a) der Maria Lenz, landschaftl. Kanonierswitwe, um Erhöhung ihrer und ihrer vier unmündigen Kinder bisherigen Bezüge aus dem Landesfonde,
 - b) des Anton Witschmann, pensionirten k. k. Strahaus-Werfführers, um einen beliebigen Dienstesposten bei der steiermärkischen Landschaft,
 - c) des Johann Weizler, Adjuncten der landschaftl. Gebäude, um eine jährliche Remuneration für die von ihm besorgte feuerpolizeiliche Ueberwachung der Theaterproben und Vorstellungen und für seine nächtlichen Feuervisitationen der Theaterlocalitäten,
- werden dem Landes-Ausschuße zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

298.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob, in welcher Weise Landtagszeitung. und mit welchen Mitteln eine Landtagszeitung in's Leben gerufen werden solle und im bejahenden Falle die geeigneten Anträge in der nächsten Session zu stellen.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die sämtlichen Bezirksvertretungen in Betheilung der Bezirksvertre-
Steiermark mit den stenographischen Protokollen des Landtages zu theilen. tungen mit stenog. Proto-
kollen.

299.

In Würdigung der vollständig begründet erscheinenden Petition des deutschen Demo- Erstes Staatsgymnasium in
kratenvereines in Graz, um neuerliche Erörterung des zwischen der hohen Regierung und dem Graz. Vertrag mit Admont.
Stifte Admont bestehenden Vertrages über die Besetzung des ersten k. k. Staatsgymnasiums in Graz spricht der Landtag die Erwartung aus, die hohe k. k. Regierung werde in Gemäß-
heit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48, den mit diesem Gesetze unverein-
baren Vertrag mit dem Stifte Admont in Beziehung auf das erste hiesige Staatsgymnasium
definitiv lösen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß durch den Landesschul-
rath dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen.

300.

Die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz, betreffend das objective Ver- Objectives Verfahren in Pres-
fahren in Presssachen wird der h. Regierung auf das dringendste zur Berücksichtigung sachen.
empfohlen.

301.

Die Petition der Stadtgemeinde Marburg, um Creirung eines Gerichtshofes mit dem Creirung eines Gerichtshofes
Sitze in Marburg wird in Würdigung der darin angeführten Gründe dem hohen Justiz- in Marburg.
ministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

302.

Der Landtag beschließt: Es sei sowohl der Lehrer Benedikt Mefner in St. Martin Personalien.
bei Schallg, als auch der derzeitige Privatlehrer, Andreas Fränkovič in Pettau dem
Landesschulrath zur größtmöglichen Berücksichtigung zu empfehlen.

303.

Die Petition des juridischen Unterstützungsvereines an der Wiener Universität um eine Juridischer Unterstützungsverein
Subvention, wird abgewiesen. an der Universität in Wien.

304.

Die Petition des Johann Perner, I. Kanonier-Feuerwerker am Schloßberge, um eine Personalien.
Gehaltsaufbesserung wird dem Landesauschusse zur Erledigung zugewiesen.

305.

Ueber die Petitionen: Petitionen, betreffend:
des katholischen Lesevereines in Windisch-Hartmannsdorf, gegen die Aufhebung der Aufhebung der Klöster,
Klöster;
des deutschen Demokratenvereines in Graz: a) der hohe Landtag wolle die hohe Volkschulangelegenheiten.
Regierung ersuchen, daß ein zweckmäßiger naturgeschichtlicher Bilderatlas von Staatswegen
angefertigt und eingeführt, b) der hohe Landtag wolle beschließen, daß alle mittellosen Volks-
schulen in Steiermark auf Landeskosten mit diesen Atlas theilt werden;

der Gemeinden Steinberg, Greud, Mitterdorf, Naas, Hohenkogel, Landtscha, Haselbach des Bezirkes Weiz um Abänderung des Volksschulgesetzes vom 14. Mai d. J.;
 des katholisch-conservativen Volksvereines von Johnsdorf um Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse in Bezug auf die §. §. 21 und 48 des Schulgesetzes vom 14. Mai d. J.
 des katholisch-conservativen Volksvereines in Krieglach in Schulsachen; speciell des §. 21, des katholischen Lesevereines in W.-Hartmannsdorf über §. 21 des Schulgesetzes;
 der Pfarrgemeinde Stainz, um Wahrung der katholischen Schulen;
 des katholisch-conservativen Volksvereines in Langenwang, um Aufhebung des §. 21 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869
 wird zur Tagesordnung übergegangen.

306.

Politische Execution der Stola-
gebühren.

Die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz, betreffend die politische Execution für Stolagebühren, wird der h. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

307.

Zwangsdarlehen vom Jahre
1809.

Die Petition des Geyza Ritter. v. Wachtler, als Gemeindevorsteher v. Langenwang, im Auftrage dieser Gemeinde, und als Nachhaber der Gemeinde Krieglach und der Gutshabung von Hohenwang um baldige Flüssigmachung der Forderung pr. 75.658 fl. 30 1/4 kr. B.-Z. oder 15131 fl. 42 fr. W. W. aus inermähnten Cassascheinen wird an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten. Der Landes-Ausschuß wird weiters angewiesen, über den Fortgang und endlichen hoffentlich günstigen Abschluß der Verhandlungen mit dem Aerar, in Betreff des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 in nächster Session Bericht zu erstatten.

308.

Landesvertretung.

Der Antrag des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall, bezüglich der bei den Sitzungen des Landtages fehlenden Abgeordneten wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei Berathung der allfälligen Aenderungen der Landes- und Landtagswahlordnung überwiesen.

309.

Abänderung der Landes- und
Landtags-Wahlordnung.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, auf Grund der bereits gepflogenen und allfälliger weiterer Erhebungen und mit Berücksichtigung der vorliegenden Petitionen in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, welche Aenderungen an der Landes- und an der Landtagswahlordnung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen.

II. Hiemit erledigen sich die Petitionen um Abänderung der steierm. Landes- und Landtags-Wahlordnung: des deutschen Demokratenvereines; der Bezirksvertretung Feldbach; des Bezirksausschusses Stainz; der Gemeindevertretung des I. f. Marktes Franz; des katholisch-conservativen Volksvereines von St. Peter bei Graz; des Vorstandes des Hauptgremiums der Wundärzte in Steiermark.

310.

Landessprachen in Schule und
Amt.

Die in slovenischer Sprache abgefaßten Petitionen der Gemeinden Sulzbach und Feistenberg um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt und Bildung eines slovenischen Kronlandes werden dem Landes-Ausschusse als an denselben gerichtet, abgetreten;
 über die Petitionen der Gemeinden St. Martin im Rosenthal, Hardek und Weigeldorf wird zur Tagesordnung übergegangen.

311.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bis zur definitiven Regelung der Gesetzgebung, Krankenhausesverpflegskosten für arme Winger. betreffend die Armenpflege, den Ersatz der Krankenhaus-Verpflegskosten für Winger von ihren Dienstherrn auf Grund des bestanden oder bestehenden Dienstverhältnisses nicht in Anspruch zu nehmen, und darnach die entsprechende Weisung an die Krankenhausverwaltungen und die Buchhaltung zu erlassen.

312.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) in Gemäßheit des §. 10 des Reichsgesetzes vom 21. September l. J. (R.-G.-Bl. LXIV Vermittlungsämter. Stück Nr. 152), betreffend die Bestellung von Vermittlungsämtern, einen Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen, und
- b) in Erwägung zu ziehen, ob es wünschenswerth sei, daß diesen Vermittlungsämtern auch die Entscheidung in sogenannten Bagatellsachen übertragen werde, und im bejahenden Falle geeignete Anträge zu stellen.

I n d e x.

(Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.)

Ablösung der Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen, Petitionen	227	Einkommensteuer von Eisenbahnen und Unternehmungen, Einhebung derselben	269
Ackerbauschule landschaftl.	280	Eisenbahntarifreform. Petition der Handels- und Gewerbekammer	210
Ankauf von Realitäten	281	Engelsdorfer Muradjacenten, f. Muradjacenten.	
Revision des Pachtvertrages mit dem Director	299	Einrechnung von Dienstjahren bei der Pensionirung, f. Personalien.	
Admont. Vertrag mit dem Stifte, betreffend die Besetzung der Lehrstellen des I. Staatsgymnasiums in Graz	217	Findelhaus	224
Arbeiter- und Invalidentcassa, allg. Unterstützung derselben	236	Findelwesen	256
Armenpflege. Gesetzliche Bestimmungen, Petitionen, Uebernahme von Krankenhäusern	229	Forstgesetz, Handhabung desselben	213
Armen- und Sickenhäuser. Errichtung solcher als Landesanstalten	230	Franz Josef-Verein, Unterstützung desselben	178
Affentirung und Lösung. Vornahme derselben an den Sihen der Bezirksvertretungen	216	Frauenverein für Volksskindergarten, f. Kindergärten.	
Aufforstung der Wälder	213	Friedensgerichte	312
Bäder landschaftl. Verkauflichkeit derselben	209	Gabelsberger Stenographenverein zu Graz, f. Stenographenverein.	
Beneficiaten, f. allg. Krankenhaus.		Galata. Krankenverpflegskosten der in diesem Spitale verpflegten Steiermärker	153
Berg- u. Hütten- schule in Leoben, f. Stipendien.		Gebär- und Findelhaus, f. Findelhaus.	
Bezirksausschuß. Petitionen um Einräumung einer Executive an selbe	248	Gefälle aufgehobene. Verbriefung der Forderung des Landes für solche	266
Bezirksstraßen, f. Straßen.		Gemeindegeseß, Abänderung desselben	205
Bezirksumlagen	155, 158	Petitionen um Abänderung	247
Bezirksvertretungsgeseß, Revision desselben	205	Gemeindeordnung. Abänderung der Gemeindeordnung für Graz	190
Bibliothek am Joanneum, f. Joanneum.		Nachträgliche Bestimmungen zu selber	204
Bildergalerie und Zeichnungsakademie	237	Abänderung der Gemeindeordnung von Marburg	296
Billardsteuer, Petition um Aufhebung derselben	236	Gemeindevermögen, Veräußerung von solchem	250
Blindenversorgung	192	Gemeindeumlagen 159, 199, 202, 255, 261, 272, 277, 295	
Buchhaltungsdiurnisten, Petition derselben	222	Gendarmerie	239
Bürger-schulen, Errichtung solcher, Uebernahme bestehender auf den Landesfond	187	Gewerbeordnung, Abänderung derselben	271
Cimentirungsvorschriften	294	Giebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen, f. Ablösung derselben.	
Concordat, Aufhebung desselben	228	Glacisgründe, landschaftl. Ueberlassung derselben an die Commune Graz	284
Creditoperation	286	Gnadengaben, f. Personalien.	
Deficit pro 1870, Deckung desselben	286	Grundbuchordnung, Erlassung einer neuen	183
Diäten der Abgeordneten (Antrag Friedr. Brandstetter's)	274	Grundentlastung. Voranschlag pro 1870, Rechnungsabschluß pro 1869, Defraudirte Gelder	253
Dienstboten-Ordnung, Revision derselben	231	Grundlasten-Ablösung und Regulirung	211
Directe Wahlen in den Reichsrath	203	Grundsteuer-Regulirungs-Landescommission	257
Drann-Regulirung	193	Grundtäusche	183
		Historischer Verein. Subventionirung desselben	228
		Hufbeschlags-Lehranstalt, Erweiterung	184

Hundesteuer, s. Gemeindeumlagen.
Hüttenschule zu Leoben, s. Stipendien.

Irrenanstalt, Errichtung, Personal- und Besoldungsstand, Bauprogramm 263

Johann (Erzherzog) Monument 175

Joanneum.

Archiv, Organisation desselben 174

Bibliothek 173

Regelung der Bezüge der Bibliotheksbeamten 221

Mineralogisch-Geologisches Museum 219

Münz- und Antiken-Cabinet, Petition des Dr.

Pichler 174

Kaffeesieder von Graz, Petition derselben, s. Bilanzsteuer.

Kindergärten 249

Kirchenpatronat, Aufhebung desselben 290

Klösteraufhebung, Petitionen für und dagegen 232, 305

Krankenhäuser allg.

Beneficiaten, Erhöhung ihrer Remuneration 196

Erweiterung des Krankenhauses 201, 254

Rechenschaftsbericht 225, 262

Regelung des Aufnahmsdienstes 179

Krankenhäuser öffentl. im Lande 166

Uebnahme solcher, s. Armenpflege.

Kranken-Verpflegskosten 153, 262

Für arme Winzer 311

Krankenversorgung, Rechenschaftsbericht 226

Landesarchiv, s. Joanneum.

Landes-Ausschuß (Amt der Landesvertretung) 293

Landesfonde, Voranschlag pro 1870 177, 188, 195, 208

212, 218, 235, 241, 268, 275, 282, 288

Rechnungsabluß pro 1867 163

Rechnungsabluß pro 1868 262

Landessprache in Schule und Amt 289, 310

Landesstatistik 292

Landesumlage, s. Umlage.

Landes- und Landtags-Wahlordnung 309

Landtagsabgeordnete 185, 265, 308

Landtagswahlen 154, 164

Landtagszeitung 298

Landwirthschaftliches Blatt 267

Landwirthschafts-Gesellschaft 278, 283

Lazareth-Caserne, Veräußerung derselben 291

Lesebuch für Landwirthe 193

Liebenauer Muradjacenten, s. Muradjacenten.

Liesingau, Verlegung des Amtssitzes 258

Liezen, Nachlaß von Baukosten-Vorschüssen 243

Lösungen, s. Affentirungen.

Marburg, Petition um Creirung eines Gerichtshofes in Marburg 301

Änderung des Gemeindestatutes 296

Mautern, s. Liesingau.

Mineralogisch-Geologisches Museum, siehe Joanneum.

Monumental-Statistik 171

Muradjacenten, Petition derselben 242

Mühlaufergeld, Aufhebung desselben 238

Münz- und Antiken-Cabinet, s. Joanneum.

Musik-Imposto, Aufhebung desselben 238

Naturwissenschaftlicher Verein, Subvention 246

Neuhäus 207, 209

Normalschulfond 276

Ober-Realschule, Errichtung einer zweiten im Lande, Petition der Assistenten, Sonntagsunterricht 186

Vermehrung der Professoren 220

Objectives Verfahren in Pressachen 300

Personalien. Einrechnung von Dienstjahren in die Dienstzeit, Gnadengaben, Provisionen, Pensionen 157, 165, 233, 297, 302, 304

Pulverwerke der Stadt Graz zu Alt-Ofen, Veräußerung derselben 280

Madeckhybrücke 285

Realschulgesetz 189

Rechnungsabchlüsse, siehe Landesfond und Grundentlastungsfond.

Reorganisirung landschaftl. Aemter, s. Aemter I.

Kindviehzucht, Durchführung des Gesetzes 267

Rohitsch, s. Sauerbrunn.

Sauerbrunn, Affekuranz 206

Enquete-Commission 209

Kapellenbau 270

Schubwesen 262

Siechenhäuser, s. Armen- und Siechenhäuser.

Sonntags-Unterricht, s. Ober-Realschule.

Sparcasse erste, Geschenk derselben, s. Armen- und Siechenhäuser.

Stipendien und Stiftungen für die Handelsakademie in Graz 156

Militärbildungsanstalten 167

Berg- und Hüttenschule zu Leoben 169

Stenographenverein in Graz, Subvention 244

Stolgebühr, Aufhebung der politischen Execution für selbe 306

Straßen, Bezirksstraßen	214	Verzehrungssteuer	197
Gesetz über die Competenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten	162, 200	Wichpässe	267
Straßenpolizei	200	Volkskindergarten, f. Kindergarten.	
Petitionen	259, 260	Volkschule. Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch derselben	251
Zufahrtstraßen	160, 161	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer	279
Studentenschaft slavische, Petition derselben	252	Petitionen gegen die Schulgesetze	305
Tarifreform, f. Eisenbahn.		Volkschullehrer, Subvention	170
Taubstumm-Institut	191	Vorspann	240, 262
Technische Hochschule, Assistenten, graphische		Voranschlag, f. Landesfond, Grundentlastungsfond, Normalschulfond.	
Statistik	172	Wahlen directe, f. directe Wahlen.	
Englische Sprache	176	Wasserrechtsgesetz	182
Bau einer technischen Hochschule	287	Weinbauschule in Marburg	269, 282
Petitionen, betreffend den Bau derselben	287	Winger. Ersatz der Krankenverpflegskosten, f. Kran- kenverpflegskosten.	
Theater, Petitionen	180, 245		
Vertragsabschluß	194		
Tobelsbad	207, 209		
Unterstützungsverein für dürftige Schüler an I.		Zeichnungsakademie, f. Bildergalerie.	
Lehranstalten	168	Zeichnenunterricht an Gymnasien	187
juridischer in Wien	203	Zinskreuzer. Einführung derselben in Sudenburg	272
Umlagen auf indirecte Steuern	286	Zufahrtstraßen, f. Straßen.	
„ auf directe Steuern	288	Zusammenlegung von Gemeinden	205
Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien	234	Zwangsarbeitshaus	273
Versuchshof landchaftl.	278	Zwänglingsverpflegskosten	215
Vertrauliche Sitzung, Beschlüsse derselben	181	Zwangsdarlehen vom Jahre 1809	309